

Traub, Stefan; Finkler, Sebastian

Working Paper

Ein Grundsicherungsabstandsgebot für die Gesetzliche Rentenversicherung? Ergebnisse einer Mikrosimulation

ZeS-Arbeitspapier, No. 01/2013

Provided in Cooperation with:

University of Bremen, Centre for Social Policy Research (ZeS)

Suggested Citation: Traub, Stefan; Finkler, Sebastian (2013) : Ein Grundsicherungsabstandsgebot für die Gesetzliche Rentenversicherung? Ergebnisse einer Mikrosimulation, ZeS-Arbeitspapier, No. 01/2013, Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik (ZeS), Bremen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/71192>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

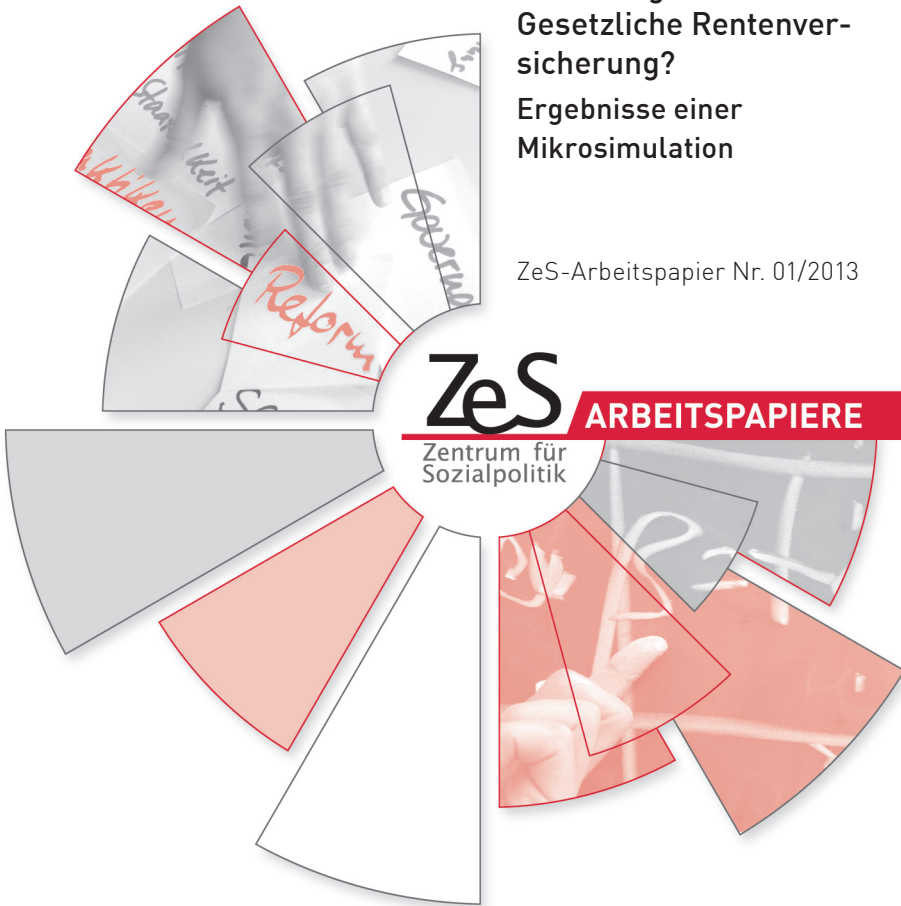
If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Stefan Traub
Sebastian Finkler

Ein Grundsicherungs- abstandsgebot für die Gesetzliche Rentenver- sicherung?

Ergebnisse einer
Mikrosimulation

ZeS-Arbeitspapier Nr. 01/2013





Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Postfach 33 04 40
28334 Bremen
Tel.: 0421/218-58500
Fax: 0421/218-58622
E-Mail: srose@zes.uni-bremen.de
Redaktion: Dr. Christian Peters

<http://www.zes.uni-bremen.de>
Design: cappovision, Frau Wild
ZeS-Arbeitspapiere
ISSN 1436-7203

Stefan Traub
Sebastian Finkler

Ein Grundsicherungs- abstandsgebot für die Gesetzliche Rentenver- sicherung?

Ergebnisse einer
Mikrosimulation*

ZeS-Arbeitspapier Nr. 01/2013



ZeS
Zentrum für
Sozialpolitik

ARBEITSPAPIERE

Prof. Dr. Stefan Traub
Universität Bremen
Zentrum für Sozialpolitik
traub@uni-bremen.de.de

Sebastian Finkler
Universität Bremen
Zentrum für Sozialpolitik
s.finkler@zes.uni-bremen.de

** Dieser Beitrag basiert auf einer wissenschaftlichen Expertise im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung*

Aufgrund bestehender und sich weiter verstärkender Altersarmut steht der Reformbedarf der Leistungsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Zentrum der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Im Fokus stehen dabei Personen mit lückenhaften Erwerbsbiographien und niedrigen Einkommen, die besonders stark von Altersarmut betroffen sind und für die aufgrund der Grundsicherung im Alter nach §§ 41 ff. SGB XII Fehlanreize bestehen, einen Beitrag in das umlagefinanzierte System der GRV zu entrichten. In einem Mikrosimulationsmodell soll auf Basis des Scientific Use File (SUF) der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) 2009 untersucht werden, welche Auswirkungen die Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebotes in der GRV hat. Dabei werden drei mögliche Abstände zur Grundsicherung im Alter sowie drei verschiedene Anspruchskriterien mit unterschiedlich hohen Beitrags- bzw. Versicherungsjahren modelliert.

JEL Classification Code: C53, H53, H55,

Keywords: Gesetzliche Rentenversicherung; Altersarmut; Mikrosimulation

1. Einleitung	9
2. Lösungsansätze zur Bekämpfung von Altersarmut in der GRV	12
3. Daten und Methodik	15
3.1 Daten	15
3.2 Methodik	16
4. Simulation des Status Quo	22
5. Simulation der neun Reformszenarien	26
6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	35
7. Anhang	38
8. Literatur	48

1. Einleitung

Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) als ein Grundpfeiler des deutschen Alterssicherungssystems hat im Wesentlichen die Aufgabe, den Lebensstandard der Versicherten im Ruhestand zu sichern und Altersarmut zu vermeiden. Sowohl lückenhafte Erwerbsbiographien als auch die demographische Entwicklung stellen das Alterssicherungssystem bei der Realisierung dieses Ziels vor eine enorme Herausforderung. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit haben die in der jüngeren Vergangenheit durchgeführten Reformen die Einnahmesituation der GRV zwar erheblich verbessert (Ehrentraut und Heidler, 2008, S. 430 ff.), jedoch auf Kosten eines sinkenden Versorgungsniveaus¹

Das Problem eines unzureichenden Rentenversorgungsniveaus wurde in der Literatur bereits vielfach thematisiert (z.B. Himmelreicher und Frommert, 2006; Schmähl, 2005, 2011). Das Problem gegenwärtiger bzw. sich in Zukunft noch verstärkender Altersarmut rückte auch

zunehmend in den Fokus der aktuellen politischen Debatte. Die Reformvorschläge der Parteien konzentrieren sich im Wesentlichen auf Versicherte, die bestimmte Kriterien erfüllt haben, und daher einen garantierten Mindestbetrag aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus Steuermitteln erhalten sollen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Wirkung der Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebots in der GRV auf die Verringerung von Altersarmut. Mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells wird gezeigt, wie viele Personen, die bestimmte rentenrechtliche Voraussetzungen erfüllen, bei Eintritt in den Ruhestand weniger Altersrente erhalten als die bedarfsorientierte Grundsicherung zuzüglich eines prozentualen Aufschlags. Darauf aufbauend werden die möglichen finanziellen Auswirkungen auf die GRV betrachtet, wenn die Renten aller anspruchsberechtigten NeurentnerInnen mindestens auf das Niveau der Grundsicherung zzgl. des Aufschlags angehoben würden.

Beim Grundsicherungsabstandsgebot handelt es sich um ein Mindestabstandsgebot zwischen einer bedarfsgeprüften sozialstaatlichen Fürsorgeleistung, der Grundsicherung im Alter, und einer Sozialversicherungsleistung, für die im Erwerbsleben Ansprüche erworben wurden. Im "alten" § 28 (4) des SGB XII, der die Ermittlung der Regelsätze zum Gegenstand hat, hieß es bis vor kurzem zum Lohnabstandsgebot:

¹ In einer Stellungnahme zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 geht der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger von einer Absenkung des Nettostandardrentenniveaus auf 58,5% und des Bruttorentenniveaus auf bis zu 39% im Jahr 2030 aus. Zukünftig würden ca. 35 Entgeltpunkte bzw. volle Versicherungsjahre eines Eckrentners benötigt, um eine der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter entsprechende Rente zu erreichen. Vgl. VDR (2004) und Schmähl (2004b). Ruland (2008) spricht von einer Absenkung des Rentenniveaus um etwa 17%.

Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich abzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.

§ 28 SGB XII wurde im Zuge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung der Regelsätze geändert² und das Lohnabstandsgebot taucht in dieser Form dort nicht mehr auf. Tatsächlich besitzt das Lohnabstandsgebot keine verfassungsrechtliche Grundlage. Sowohl im Steuerrecht als auch im Sozialrecht ist hingegen die Wahrung des soziokulturellen Existenzminimums der Bürger verankert. Dies kommt z.B. durch die Leitsätze des „Grundfreibetrags“-Urteils³ des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.1992, der Urteile zum Existenzminimum für Kinder⁴ vom 29.5.1990 und 10.11.1998 und

das „Regelsatz“-Urteil⁵ vom 9.02.2010 zum Ausdruck.⁶

Auch wenn sich obige Ausführungen auf das Lohnabstandsgebot beziehen, dürfte klar sein, dass eine Regelung, die anstelle der Erwerbstätigen die RentnerInnen betrifft, also ein Rentenabstandsgebot, analog zum Lohnabstandsgebot keine verfassungsrechtliche Begründung hat. Rechtfertigen lässt sich ein Grundsicherungsabstandsgebot in der GRV somit weniger aus juristischen, sondern eher aus Gerechtigkeits- und ökonomischen Anreizgründen. Zahlt eine Person ein Arbeitsleben lang in die GRV Beiträge ein bzw. erwirbt z.B. durch Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten Ansprüche und erreicht dennoch nicht im Ruhestand durch die gesetzliche Altersrente das verfassungsmäßig garantierte soziokulturelle Existenzminimum, so stellt dies sowohl aus individueller Sicht als auch aus gesellschaftlicher Sicht ein Gerechtigkeitsproblem dar. Diese auf ein langes Erwerbsleben zurückblickende Person würde nicht besser gestellt, als eine andere Person, die im Extremfall nie durch eigene Leistung Rentenansprüche erworben hat. Gleichzeitig gehen von diesem Tatbestand negative Verhaltensanreize aus. Personen,

² Mit Wirkung zum 01.01.2011. Siehe Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (EGRBEG), BGBl. I 12 (2011), 453-496.

³ BVerfG, 87, 153 vom 25.09.1992.

⁴ BVerfG, 82, 60 vom 29.05.1990 und BVerfG, 99, 246 vom 10.11.1998.

⁵ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010.

⁶ Siehe auch den ersten Existenzminimumbericht der Bundesregierung (Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien vom Jahr 1996, Bundestagsdrucksache 13/381 v. 02.02.1995).

die eine Altersrente nur knapp oberhalb oder sogar unterhalb der Grundsicherung im Alter zu erwarten haben, werden ein Interesse haben, möglichst geringe Rentenbeiträge zu zahlen. Dies liegt daran, dass die Garantie des Existenzminimums durch die Grundsicherung im Alter wie ein 100%ige Steuer auf alle Rentenbeiträge wirkt, die zu einer Rente unterhalb des Existenzminimums führen, denn die Grundsicherung ist unabhängig von der Zahlung des Rentenbeitrags.

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst ein knapper Überblick über das Problem der Altersarmut sowie bereits bestehende Reformansätze gegeben. Anschließend werden die Reformszenarien der vorliegenden Arbeit erläutert. Kapitel 3 beschreibt die verwendeten Daten sowie die angewandte Methodik. In Kapitel 4 werden Berechnungen für den Status Quo (Situation ohne Grundsicherungsabstandsgebot) vorgestellt. Kapitel 5 enthält die Berechnungen für die neun Reformszenarien. Kapitel 6 fasst die Ergebnisse zusammen und enthält Schlussfolgerungen.

2. Lösungsansätze zur Bekämpfung von Altersarmut in der GRV

In der jüngeren Vergangenheit wurde die GRV mehrfach reformiert.⁷ Nachdem das Rentenreformgesetz⁸ (RRG) von 1992 als auch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz⁹ von 2004 oder das Alterseinkünftegesetz¹⁰ (AltEinkG) von 2005 einen Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der Finanzierung der GRV leisten konnten, hat sich der Fokus wieder mehr zur Leistungs-

seite hin verlagert. Sowohl das Problem als auch die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Erreichung der Armutsfestigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung zu entwickeln, ist in verschiedenen wissenschaftlichen Beiträgen dokumentiert (Bäcker, 2008; Bieber und Stegmann, 2008; Breyer und Hupfeld, 2009; Döring, 2008; Ehrentraut, 2007; Eichenhofer, 2008; Geyer und Steiner, 2010; Goebel und Grabka, 2011; Habermann, 2008; Leiber, 2009; Merten, 2008; Riedmüller und Wilfert, 2008; Schmähl, 2004b; Strengmann-Kuhn, 2008; von Weizsäcker, 2003). Auch die stark subventionierte Riester-Rente hat bisher zu reinen Mitnahmeeffekten geführt, also die private Sparquote, insbesondere die der Geringverdiener, nicht erhöhen können.¹¹ Renteneinkommen unterhalb des sozio-kulturellen Existenzminimums sind auch ein Problem in anderen Industrie-, aber auch in Entwicklungs- und Schwellenländern (Atkinson et al., 2002; Barrientos et al., 2003; Kerschbaumer, 2010; Whiteford und Whitehouse, 2006; OECD, 2011). Die Ursachen für Altersarmut sind in Form von unsteten Erwerbsverläufen und geringen Löhnen zwar meist ähnlich, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund unterschiedlich ausgestalteter Rentenversicherungs- bzw. Grundversicherungssysteme nicht immer problemlos vergleichbar (Schulze Buschoff, 2011).

⁷ Vgl. Heidler (2009, S. 24-28) für einen knappen Überblick über die wichtigsten Reformen der GRV von 1957 bis zum Jahr 2007.

⁸ Vgl. BGBl. I, S. 2261 vom 18.12.1989, „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“. Die Reform beinhaltet neben der Nettolohnanpassung im Wesentlichen eine grundlegende Überarbeitung der Rentenformel durch die Einführung der Entgeltpunkte (EP), dem Zugangsfaktor (ZF), dem Rentenartfaktor (RF) und dem aktuellen Rentenwert (AR).

⁹ Vgl. BGBl. I Nr 38, S. 1791 vom 26.7.2004, „Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“. Die Reform umfasst im Wesentlichen die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors, welcher bei einem steigenden Rentnerquotienten zu einer verringerten Rentenanpassung führt. Außerdem garantiert das Gesetz eine Beitragsobergrenze von 20% (30%) bis 2020 (2030) und ein Mindestleistungsniveau von 46% bzw. 43%. Dass diese beiden Restriktionen in Konflikt miteinander stehen, konstatierten auch Börsch-Supan und Wilke (2004).

¹⁰ Vgl. BGBl. I Nr. 33, S. 1427 vom 5.7.2004, „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“. Kernpunkt der Reform ist die stufenweise Umstellung auf eine nachgelagerte Besteuerung der Renten.

¹¹ Vgl. Börsch-Supan et al. (2006), Corneo et al. (2007) und Coppola (2008).

Die Idee einer garantierten Mindestleistung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zielt auf Personen ab, die zwar hohe Zeiten an Beitrags- und Versicherungsjahren vorzuweisen haben, jedoch etwa aufgrund von lückenhaften Erwerbsbiographien oder geringem Einkommen eine Rente nur knapp oberhalb bzw. unterhalb der Grundsicherung im Alter erzielen. Dieses Problem und dazugehörige Reformoptionen sind auch Bestandteil der aktuellen politischen Diskussion. So haben sowohl die Regierungskoalition als auch die Oppositionsparteien unterschiedliche Konzepte erarbeitet, die verschiedene Kriterien zum Erreichen der gesetzlich garantierten Mindestleistung oberhalb der Grundsicherung beinhalten, wobei dieser Betrag in allen Vorschlägen um 850 Euro schwankt.

- **CDU/CSU und FDP: „Lebensleistungsrente“¹²**

Die von der Regierungskoalition ausgearbeitete „Lebensleistungsrente“ beinhaltet im Kern eine Aufstockung der individuellen Altersrente um zehn bis 15 Euro über die Grundsicherung¹³, wenn 40 Beitragsjahre vorliegen und zudem privat vorgesorgt worden ist.

¹² Für diesen Reformvorschlag existiert auch der Begriff „Zuschussrente“. Beide Vorschläge unterschieden sich zu Beginn in ihrer Finanzierung, wonach die Zuschussrente aus Beitragsmitteln der GRV finanziert werden sollte.

¹³ Die Aufstockung orientiert sich dabei an der durchschnittlichen Grundsicherung. Es ist demnach also durchaus möglich, dass sich ein/e Versicherte/r immer noch unterhalb der Grundsicherung befindet, je nach Wohnort.

Der aus Steuermitteln finanzierte Rentenzuschuss soll erst nach Prüfung der Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten gewährt werden.

- **SPD: „Solidarrente“**

Bei dem Vorschlag der SPD handelt es sich um eine garantierte Rente in Höhe von 850 Euro. Darauf haben langjährig Versicherte Anspruch, die 30 Beitragsjahre vorzuweisen haben.¹⁴ Die Solidarrente soll aus Steuermitteln finanziert werden.

- **Bündnis 90/Die Grünen: „Garantierrente“**

Die steuerfinanzierte „Garantierrente“ der Grünen, ebenfalls in Höhe von mindestens 850 Euro, sollen Versicherte hingegen bereits beziehen können, wenn sie 30 Versicherungsjahre angehäuft haben.

In dieser Arbeit werden insgesamt neun Reformszenarien betrachtet, die auf einer Reformidee der Heinrich-Böll-Stiftung basieren. Dabei wird zweifach „faktorisiert“. Erstens wird die Höhe des Abstands zur Grundsicherung x variiert; dabei werden Zuschläge von 10%, 15% und 20% zur Grundsicherung im Alter in Höhe von 686 Euro betrachtet¹⁵. Zweitens wird der Kreis der Anspruchsberechtigten y variiert; dabei werden folgende drei Varianten betrachtet:

¹⁴ Zudem sollen Kindererziehungs- und Pflegezeiten stärker integriert werden.

¹⁵ Der Betrag orientiert sich an Bäcker et al. (2010)

1. 35 Versicherungsjahre, also alle rentenrechtlichen Zeiten wie Beschäftigung, Schulbindung ab 17 Jahren, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft und Mutterschutz, freiwillige Beitragszahlungen (z.B. bei Selbständigkeit), und 30 Beitragsjahre, also Beschäftigung mit Pflichtversicherung in der GRV, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst, Kindererziehung und Pflege, Minijobs (bei Aufstockung).
2. 40 Versicherungsjahre und 35 Beitragsjahre.
3. 43 Versicherungsjahre und 35 Beitragsjahre.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die neun Reformszenarien. In den Spalten sind die drei Abstandsgebote und in den Zeilen die drei Regelungen für die Anspruchsberechtigung in Bezug auf die notwendigen Versicherungs- und Beitragsjahre abgetragen. Da Begriffe wie Mindestrente, Zuschuss-Rente etc. bereits politisch "belegt" sind, wird der aus der Anwendung des jeweiligen Abstandsgebots resultierende monatliche Geldbetrag im Folgenden Referenzrente genannt. Zusätzlich zu den in Tabelle 1 aufgeführten neun Reformszenarien wird die gegenwärtige gesetzliche Regelung als Status-Quo-Szenario betrachtet.

Tabelle 1: Die neun Reformszenarien

		Abstandsgebot [x] und Referenzrente		
		10% (755 €/Monat)	15% (789 €/Monat)	20% (823 €/Monat)
Anspruchsberechtigung [y]	35 VJ, 30 BJ	x10y1	x15y1	x20y1
	40 VJ, 35 BJ	x10y2	x15y2	x20y2
	43 VJ, 35 BJ	x10y3	x15y3	x20y3

Anmerkungen: Grundsicherung im Alter: 686 Euro/Monat. VJ=Versicherungsjahre. BJ=Beitragsjahre

3. Daten und Methodik

3.1 DATEN

Um den (zusätzlichen) Finanzbedarf der GRV zu bestimmen, wird ausschließlich die Versichertenpopulation der GRV betrachtet. Die Versichertenpopulation wird durch Versicherte im erwerbsfähigen Alter (hier: Personen zwischen 30 und 67 Jahren) und Personen, die sich bereits in Altersrente befinden (d.h. Personen frühestens ab 60 Jahren), gebildet.

Neurentner, d.h. Personen, die Beiträge in die GRV einzahlen und damit aktiv Rentenansprüche erwerben, werden repräsentiert durch das Scientific Use File (SUF) der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) aus dem Jahr 2009¹⁶, mit dem 31.12. als Stichtag. Die VSKT besteht aus einem Teil, der datentechnische und demographische Merkmale sowie die (fiktive) Rentenberechnung der Versicherten enthält, und einem Teil, der biographische Merkmale der Versicherten beinhaltet. Aus letzterem werden die Erwerbsbiographien der Versicherten rekonstruiert. Das SUF der VSKT ist eine 25% Substichprobe für die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1979, also alle im Jahr 2009 30- bis 67-jährigen. Die Anzahl der Beobachtungen beträgt 61.894 Fälle. Die Grundgesamtheit beträgt 37,4 Mio. und umfasst nur Versicherte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Da für die Aussage dieser Arbeit allerdings alle Versicherten

von Interesse sind, werden die Hochrechnungsfaktoren an die Ränder der offiziellen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes angepasst¹⁷, nachdem durch Quotenbildung pro Altersjahrgang der Anteil der in der GRV Versicherten an der Gesamtbevölkerung bestimmt wurde. Die Grundgesamtheit steigt somit von ca. 37,4 Mio. auf 40 Mio. Versicherte. Es werden nur geklärte Konten verwendet.

Den zweiten Teil der Gesamtpopulation bilden die Bestandsrentner. Die Angaben für die sich in Altersrente befindlichen Personen werden aus dem Statistikband der GRV („Rentenbestand 2009“) entnommen. Für das Basisjahr 2009 (Stichtag 31.12.) liegt sowohl die Anzahl der sich in Altersrente befindenden Personen unterteilt nach Altersjahrgang vor als auch die Höhe durchschnittlichen Rentenzahlungsbetrages, wiederum untergliedert nach Altersjahrgang. Der Rentenzahlungsbetrag liegt als Durchschnittswert jeder Altersklasse vor, untergliedert nach Geschlecht und Region (Ost/West). Angaben über das Rentenzugangsalter werden den Mikrodaten der Rentenzugangsstatisik (SUFRTZN09XVSB), ebenfalls aus dem Jahr 2009, entnommen. Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und die Bevölkerungsvorausberechnung bis ins Jahr 2040 orientieren sich an den offiziell-

¹⁶ SUF Versicherungskontenstichprobe 2009 (FDZ-RV)

¹⁷ Dieses Verfahren geht zurück auf Creedy (2003, 2004) und Deville und Särndal (1992)

len Angaben und Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Dabei wurde für die finalen Berechnungen das Bevölkerungsszenario V2 gewählt, welches einen Wanderungssaldo von jährlich 200.000 unterstellt.

3.2 METHODIK

Die Simulation erfolgt in mehreren Schritten.¹⁸ Im ersten Schritt wird aus der VSKT ein Paneldatensatz für alle Versicherten-Fälle erzeugt. Aus den Tätigkeiten werden mittels eines Tobit-Ansatzes Kohorteneffekte¹⁹ geschätzt, um im zweiten Schritt die unbekannten Tätigkeiten der Versicherten nach 2009 in die Zukunft fortzuschreiben. Am Ende liegt für jeden Versicherten ein Datensatz mit maximal 52 Jahren*12 Monaten=624 Zeitpunkten bzw. Tätigkeiten vor, die Teils vor 2010 lagen, Teils simuliert sind. Die Simulation endet mit Dezember 2040. Im dritten Schritt werden die vorhandenen tatsächlichen Tätigkeitsdaten auf die bekannten persönlichen Entgeltpunkte regressiert. Im vierten Schritt werden basierend auf den fortgeschriebenen Tätigkeitsdauern unter Nutzung der o.g. Schätzung die persönlichen Entgeltpunkte für den gesamten

Simulationszeitraum bis 2040 vorhergesagt. Im fünften Schritt wird jeder Person der individuelle Rentenzugangszeitpunkt zugeordnet und im sechsten Schritt wird die Alterung der Bevölkerung mittels dynamischer Sterberaten simuliert.

Aus den biographischen Angaben in der VSKT wird ein Paneldatensatz für alle Versicherten-Fälle erzeugt, der im Idealfall jeden Monat ab dem Januar des 15. Lebensjahres bis zum Dezember des 66. Lebensjahres (52 Altersjahre) umfasst. Zu den für diese Untersuchung relevanten Tätigkeiten gehören Schulbildung, Ausbildung (Lehre), nichterwerbsmäßige Pflege, Kindererziehung, Arbeitsunfähigkeit/Krankheit, Arbeitslosigkeit (unterschieden nach ALG I, ALG II und Anrechnungszeiten), Wehr- und Zivildienst, geringfügige Beschäftigung („Minijob“), selbständige Tätigkeit, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Zurechnungszeiten, Zeiten des Bezugs einer Rente und sonstige Zeiten. Da Alter und Geburtsjahr der Personen im Basisjahr bekannt sind, lässt sich zu jeder Tätigkeit, die im jeweiligen Altersjahr verrichtet wurde, ein Kalenderjahr zuordnen. Maximal reicht der Paneldatensatz so bis 1956 zurück.

Das Bildungsniveau einer Person wird in drei Stufen umkodiert, welche in Tabelle 2 abgetragen sind.²⁰ Die Bildungsangaben der VSKT beinhalten viele Missing Values, so dass nur ca. die Hälfte der Stichprobe gültige Werte aufweist. Daher

¹⁸ Ein vergleichbares methodisches Vorgehen hinsichtlich des Simulationsaufbaus findet sich z.B. bei Steiner und Geyer (2010), welche in ihrer Studie den Zusammenhang zwischen individuellen Erwerbsbiographien und Alters-einkünften untersuchen.

¹⁹ Der Kohorteneffekt berücksichtigt den Effekt der Geburtsjahrgangszugehörigkeit auf die kumulierte Dauer einer Tätigkeit.

²⁰ Eine ähnliche dreistufige Gliederung findet sich ebenfalls in Rasner et al. (2007) und Geyer und Steiner (2009).

Tabelle 2: Kodierung der Bildungsabschlüsse

Bildungsvariable ‚ttsc3‘ in der VSKT		Neue Bildungsvariable ‚educ‘	
0	Fehlender Wert	-1	keine Angabe
1	Hauptschule/Mittlere Reife <i>ohne</i> abgeschlossene Berufsausbildung	1	geringe Bildung
2	Hauptschule/Mittlere Reife <i>mit</i> abgeschlossener Berufsausbildung		
3	Abitur (allgemein oder fachgebunden) <i>ohne</i> abgeschlossene Berufsausbildung	2	mittlere Bildung
4	Abitur (allgemein oder fachgebunden) <i>mit</i> abgeschlossener Berufsausbildung		
5	Abschluss einer Fachhochschule	3	hohe Bildung
6	Hochschul-/Universitätsabschluss		
7	Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich	-2	unbekannt

werden fehlende Angaben anhand von bestehenden Merkmalen imputiert.

Aus der Erwerbsbiographie werden die jeweiligen kumulierten Tätigkeitsdauern in Jahreseinheiten gebildet, so dass – eine lückenlose Biographie vorausgesetzt – kumulierte Tätigkeitsdauern für 52 Jahre vorliegen. Aufgrund des relativ großen Panelzeitraums ist es möglich, Personen gleichen Alters in unterschiedlichen Kalenderjahren zu beobachten und somit echte Kohorteneffekte zu schätzen, um so die Tätigkeitsangaben für den Zeitraum nach 2009 vorherzusagen.

Die Population wird dabei zunächst in Subsamples nach den Merkmalen Geschlecht, Region (Ost, West) und Bildung (drei Stufen) untergliedert. Bei 15 verschiedenen Tätigkeiten ergeben sich also 180 zu schätzende Gleichungen. Da die kumulierte Dauer bestimmter Tätigkeiten bestimmter Gruppen (z.B. Familientätigkeit von Männern) häufig gleich Null

(sog. „strukturelle Nullen“) ist, wird das Modell als linkszensiertes Tobit-Modell (1) geschätzt.

$$Y_{it} = \alpha + \beta_1 AGE_{it} + \beta_2 PERIOD_t + \beta_3 COHORT_i + \gamma X_{it} + \epsilon_{it}. \quad (1)$$

Y_{it} ist die tatsächliche kumulierte Tätigkeitsdauer in Jahren. In dem Modell liegt allerdings ein Identifikationsproblem vor, da die Variablen Alter, Periode und Geburtsjahr als Linearkombination darstellbar sind. Dem wird durch den Ansatz von Deaton²¹ Rechnung getragen, welcher die Periodeneffekte als zyklische Abweichungen von einem Trend modelliert, sodass diese von Kohorteneffekten isoliert betrachtet werden können. Die Sammelvariable X_{it} kontrolliert für sonstige soziodemographische Merkmale,

²¹ Vgl. Deaton und Paxson (1994) sowie Deaton (1997)

z.B. das Alter des Berufseinstiegs und die Anzahl der Kinder. An dieser Stelle wird eine Schwäche der VSKT deutlich, welche – anders als z.B. das Sozio-Oekonomische Panel (SOEP) – nur wenige Variablen anbietet, mittels derer für soziodemographische Merkmale kontrolliert werden kann. So fehlen zum Beispiel Angaben über den Familienstand, der in vergleichbaren Schätzungen mit SOEP-Daten einen signifikanten Einfluss hätte.

Aus den biographiebezogenen Daten der VSKT sind neben der Tätigkeit auch die im jeweiligen Monat erzielten Entgeltpunkte abzulesen. Es gilt nun, den Zusammenhang zwischen Tätigkeit und erzielten Entgeltpunkten auf Basis der vorhandenen Daten bis 2009 ökonometrisch zu schätzen. Den simulierten Tätigkeiten ab 2010 werden dann mittels der Schätzung Entgeltpunkte zugeordnet. In einem Random-Effects Modell (2) werden die logarithmierten angerechneten Entgeltpunkte als die abhängige Variable für den weiteren Verlauf der Erwerbsbiographie geschätzt. Dabei gehen die kumulierten Tätigkeitsdauern ebenso in die Gleichung mit ein wie das Alter und sonstige soziodemographische Merkmale. Tätigkeitsdauern und Alter werden jeweils als Polynome integriert.

Die Kohorteneffekte werden in diesem Modell nicht separat geschätzt, sondern wurden bereits indirekt in den Tätigkeitsdauern als unabhängige Variable berücksichtigt.

$$\log EGP_{it} = \alpha + \beta_1 AGE + \beta_2 Y_{it} + \gamma X_{it} + \epsilon_i + u_{it}. \quad (2)$$

Basierend auf den geschätzten Tätigkeitsdauern sowie auf den darauf aufbauenden geschätzten Entgeltpunkten wer-

den die individuellen Rentenansprüche zum Zeitpunkt des Renteneintritts vorhergesagt bzw. simuliert. Die Schätzungen werden wieder jeweils isoliert nach Geschlecht, Region und Bildungsstatus vorgenommen, so dass zwölf Random-Effects Modelle (2) geschätzt werden. Abschließend liegt dann ein Panel vor, das für jeden Versicherten über die komplette Erwerbszeit Angaben über die tatsächlichen Tätigkeiten und Entgeltpunkte bis 2009 sowie die simulierten Tätigkeiten und Entgeltpunkte ab 2010 enthält.

Aus den Daten des Rentenzugangs 2009 (SUFRTZN09XVSB) wird das erwartete Zugangsalter für jede Merkmalsgruppe gebildet. Dabei wird die Stichprobe wieder nach Geschlecht, Region und Bildung unterteilt. Das Zugangsalter ist eine diskrete Häufigkeitsverteilung vom ersten Quartal des 61. Lebensjahres bis zum ersten Quartal des 71. Lebensjahres in Vierteljahresschritten (d.h. 41 verschiedene Ausprägungen). Für jede Merkmalsgruppe wird die ihrem Subsample entsprechende Häufigkeitsverteilung 1:1 in das entsprechende Subsample der VSKT übertragen, so dass das tatsächliche Zugangsverhalten exakt repliziert werden kann. Das Zugangsalter nach Geschlecht, Region und Bildung wird über den gesamten Simulationszeitraum als konstant angenommen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze (sog. „Rente mit 67“) wird insofern integriert, dass das Rentenalter im Reformzeitraum pro Jahr um ein bzw. zwei Monate steigt. Es werden keine differenzierten Verhaltensanpassungen modelliert, sondern alle Individuen schieben entsprechend ihres Geburtsjahrganges

den Renteneintrittszeitpunkt in ihrem Lebenszyklus hinaus. Die Modellierung des steigenden Renteneintrittsalters kann insofern nicht monatsgenau erfolgen, weil das tatsächliche Rentenalter nur in Quartalschritten vorliegt, die Anhebung der Regelaltersgrenze aber monatsgenau erfolgt. Die Umsetzung der Reform erfolgt in ihren Stufen daher nur näherungsweise.

Die Bestandsrentner werden über den gesamten Simulationszeitraum fortgeschrieben. Mit dem Zeitpunkt des Renteneintritts sind ihre Rentenniveaus determiniert. Die Entwicklung der Rentenzahlbeträge orientiert sich an den Determinanten der Rentenanpassungsformel (Bruttoentgelte und Rentnerquotient). Bei der Fortschreibung werden jahrgangsspezifische dynamische Sterberaten berücksichtigt, die der steigenden Lebenserwartung Rechnung tragen. Mit den aus dem aktiven Erwerbsleben hinzukommenden Personen (d.h. Personen aus der VSKT) wird analog verfahren.

Anhand des zugeordneten Renteneintrittsalters scheidet eine Person aus dem „Erwerbspersonenpanel“ aus und wechselt in das „Rentnerpanel“ über, wenn sie ihr individuelles Renteneintrittsalter erreicht hat. Da im Basisjahr 2009 nur die Jahrgänge 1942 bis 1979 betrachtet werden und die Reformen auch nur für künftige Rentner gelten sollen, wächst die Population der Erwerbspersonen, im Gegensatz zum Personenkreis der Rentner, nicht weiter an.

Zur Determinierung der individuellen Rentenhöhe gehört neben den persönlichen Entgeltpunkten, dem Zugangsfaktor und dem Rentenartfaktor der aktuelle

Rentenwert, der durch die Rentenanpassungsformel bestimmt wird. In dieser Simulation ist an dieser Stelle nur die Entwicklung der Bruttoentgelte

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

und der Nachhaltigkeitsfaktor

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$

von Interesse, da die Anpassung des sog. "Riesterfaktors" schon abgeschlossen ist bzw. der Rentenversicherungsbeitragsatz als im Zeitablauf konstant angenommen werden.

Der Rentnerquotient wird hier nur näherungsweise bestimmt, d.h. durch das Verhältnis von Altersrentnern zu Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ZählerInnen von Sozialversicherungsbeiträgen).²² Die Bruttoentgelte werden mit dem durchschnittlichen Wachstum der letzten 15 Jahre fortgeschrieben, welches pro Jahr ca. 1,7% beträgt, und mit einer jährlichen Rate von 1,5% (VPI) deflationiert. Die Ost-West-Anpassung der Bruttoentgelte erfolgt gem. Anl. 10 SGB VI, d.h. der Anpassungsfaktor für die Umrechnung der Beitragsbemessungsgrenze des Beitragsgebietes verringert sich pro Jahr um den Wert 0,0025. Somit wird unterstellt, dass sich die Bruttoentgelte in beiden Regionen Deutschlands einander annähern,

²² Idealerweise müsste bei der Berechnung des Rentnerquotienten das Verhältnis von Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern bestimmt werden. Dies errechnet sich durch das Verhältnis vom Rentenvolumen dividiert durch die Eckrente zum Beitragsvolumen dividiert durch den Beitrag auf das vorläufige Durchschnittseinkommen.

bzw. dass sich der Umrechnungsfaktor Ost/West dem Wert 1 annähert.

Wie oben beschrieben wird bei der Simulation der rentenrechtlich relevanten Tätigkeiten für den Simulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2040, indem die auf den Schätzungen basierenden *predicted values* den gealterten Erwerbspersonen zugeordnet werden. Dabei wird unterstellt, dass alle Dauern links und rechts zensiert werden, sodass alle Tätigkeiten in einem Intervall von [0, 1] vorliegen. Da mit Ausnahme von Tätigkeiten wie Kindererziehung und Pflege die Summe ausgeübter Tätigkeiten maximal zwölf Monate betragen kann, werden auch diese Angaben unter Berücksichtigung der relativen Anteile an der Gesamtdauer modifiziert. Ebenfalls wird für gewisse Tätigkeiten eine Altersbeschränkung vorgenommen, sodass Schule (26), Lehre (26) und Kindererziehungszeiten (45) nur noch bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden.

Für die geschätzten Random-Effects Modelle der Entgeltpunkte wird analog verfahren. Dem „Erwerbspersonenpanel“ mit den simulierten rentenrechtlich relevanten Dauern wird basierend auf den geschätzten Modellen die Summe der Entgeltpunkte des jeweiligen Jahres zugeordnet (*predicted values*). Auch diese Werte werden nach rechts zensiert, sodass die maximale Höhe der in einem Jahr erreichten Entgeltpunkte der Beitragsbemessungsgrenze (d.h. dem ca. 2,3-fachen des Durchschnittsentgelts) entspricht.²³

²³ Durchschnittswert der letzten Jahre hinsichtlich der maximal erzielbaren Entgeltpunkte

Als Beitragsjahre gelten in dieser Berechnung Zeiten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung inklusive selbstständiger Tätigkeit, Wehr- Zivil- und Freiwilligendienst, Zeiten der Kindererziehung und unentgeltlicher Pflege, und Minijobs (wenn eigene Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden²⁴). Zu den Versicherungsjahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten, d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Schulbildung ab Alter 17, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Selbstständigkeit. Die Kriterien für diese Zeiten sind bei den später zu modellierenden Szenarien relevant.

Alle Geldbeträge werden mit einer jährlichen Rate von 1,5% deflationiert, entsprechend der durchschnittlichen Teuerungsrate nach Verbraucherpreisindex (VPI) der letzten 15 Jahre. Somit sind alle finanziellen Werte in Preisen von 2012 angegeben. Zur Ermittlung der Finanzbedarfs der GRV im Status Quo und in den jeweiligen Reformszenarien werden die Neurentner und die Bestandsrentner jahresweise zusammengeführt, wobei die Anzahl der Bestandsrentner allmählich schrumpft. Der Finanzbedarf und der fi-

te (d.h. beim Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze) innerhalb eines Jahres.

²⁴ Da bei der Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht ganz klar ist, ob sich die beschäftigte Person freiwillig versichert, wird auch hier eine Quote gebildet, die über den gesamten Simulationszeitraum als konstant angenommen wird. Basierend auf den Angaben der letzten Jahre versichern sich 10% aller geringfügig beschäftigten Personen freiwillig in der GRV. Annahmegemäß gilt diese Quote bis ins Jahr 2040.

nanzielle Mehrbedarf der Reformszenarien werden jährlich sowie insgesamt für die Zeitperiode 2012 bis 2040 als Barwert für 2012 berechnet. Für die Berechnung der Barwerte zum Basisjahr 2012 wird eine jährliche Diskontrate von 2% unterstellt.²⁵

Im Status-Quo-Szenario wird die Situation unter Beibehaltung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben und illustriert. Dabei wird zunächst ermittelt, wie viele Rentenzugänge eine (simulierte) Altersrente unterhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufweisen (als Anteil in Prozent). Als Grenze wird dabei ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 686 Euro angenommen. Dieser wird in Relation zum individuellen Rentenzahlungsbetrag gesetzt, d.h. Rentenbetrag abzgl. Sozialversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung. Während die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII bedürftigkeitsgeprüft ist und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sowohl eigene als auch Einkommen und Vermögen von Kindern, Eltern und nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartnern berücksichtigt, wird in dieser Berechnung eine derartige Differenzierung nicht vorgenommen. Eine Analyse lediglich mit den Daten der VSKT erlaubt es nicht, die individuellen Rentenansprüche in einem Haushaltskontext zu betrachten²⁶, weshalb jede in der GRV

versicherte Person quasi als isolierte Einheit betrachtet wird. Betrachtet wird die individuelle Rentenhöhe beim Rentenzugang im Zeitraum von 2012-2040.

In den Reformszenarien wird unterstellt, dass nur die NeurentnerInnen in den Genuss der Reform kommen, wohingegen Bestandsrentner ihre bisherige Rente beziehen. Dieses Vorgehen entspricht der Logik aktuell politisch diskutierter Vorschläge zur Bekämpfung der Altersarmut.

²⁵ Im Anhang werden zusätzlich Barwerte für Diskonraten von 0%, 3% und 4% ausgewiesen.

²⁶ Um die Fragestellung im Haushaltskontext zu beantworten, wäre ein statistisches Mat-

ching erforderlich, etwa die Zusammenführung der VSKT mit den Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) oder der IAB-Beschäftigtenstichprobe (IABS-R04). Vgl. Geyer und Steiner (2009) bzw. Steiner und Geyer (2010) und Arent und Nagl (2010).

4. Simulation des Status Quo

Abb.1 (S. 23) zeigt die Entwicklung wichtiger Kennzahlen der GRV bei Fortschreibung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen, so wie sie unter den getroffenen Annahmen aus der Simulation resultieren. Auf der horizontalen Achse ist der Simulationszeitraum (2012-2040) abgetragen, wobei 2012 das Basisjahr für alle finanziellen Berechnungen darstellt. Auf den beiden linken vertikalen Achsen sind der Finanzbedarf in 10 Mrd. Euro und die Personenzahl in Mio. angegeben. Auf der rechten vertikalen Achse ist die durchschnittliche Höhe der Rente bzw. des Rentenzahlbetrags in Euro pro Monat (in Preisen von 2012) angegeben. Die der Grafik zugrunde liegenden Zahlen sind in Tabelle A1 im Anhang aufgelistet. Da die Grafik lediglich den Status Quo wieder gibt, enthält sie prinzipiell keine überraschenden Ergebnisse.

Die Zahl der BezieherInnen von Altersrente (Neu- und Bestandsrentner) steigt bis Mitte der 2030er Jahre stark an, um dann wieder abzusinken. Das Maximum wird 2035 mit 29,2 Mio. AltersrentnerInnen erreicht. Parallel dazu steigt der Finanzbedarf der GRV an und erreicht 2035 mit ca. 259 Mrd. Euro sein Maximum (rund 87 Mrd. Euro oder 51% mehr als 2012). Bedingt durch die Modifikation des Rentenwertes sinken die durchschnittliche Rentenhöhe auf 730 Euro/Monat und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag auf 656 Euro/Monat. Während die durchschnittliche Rente immer oberhalb der Grundsicherung von 686 Euro/Monat liegt, ist der durchschnittliche Ren-

tenzahlbetrag bereits im Basisjahr 2012 niedriger (681 Euro/Monat).

In den Abb. A1-A5 im Anhang (S. 41 ff) ist zusätzlich die Entwicklung des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags nur für die NeurentnerInnen insgesamt und aufgegliedert nach Geschlecht, Region und Bildungsstand, dargestellt. Der Rentenzahlbetrag steigt wegen der angenommenen Erhöhung der Bruttoentgelte trotz der demographischen Entwicklung (und deren Wirkung auf den Nachhaltigkeitsfaktor) leicht an, liegt jedoch im gesamten Zeitraum unterhalb des Grundsicherungsniveaus (zwischen 640 und 660 Euro/Monat).

Bei den Frauen erreicht nur die hohe Bildungsschicht im Osten bis einschließlich 2040 im Durchschnitt mindestens das Grundsicherungsniveau. Die hohe Bildungsschicht im Westen verfehlt das Grundsicherungsniveau allerdings nur knapp. Die mittlere und niedrige Bildungsschicht verfehlen das Grundsicherungsniveau jeweils deutlich um 100 bis zu 300 Euro/Monat, wobei auch hier die Ost-Frauen etwas besser gestellt sind.²⁷ Bei den West-Männern erreichen auch die Neurentner mit geringem Bildungsstand im Durchschnitt das Grundsiche-

²⁷ Der leicht atypische Verlauf des Rentenzahlbetrags der westdeutschen Frauen mit niedrigem Bildungsstand zunächst oberhalb des mittleren Bildungsstandes in Abb. A3 (S. 32) ist auf die Schätzung der Lohngleichung bei sehr geringer Fallzahl zu Beginn des Untersuchungszeitraums zurückzuführen.

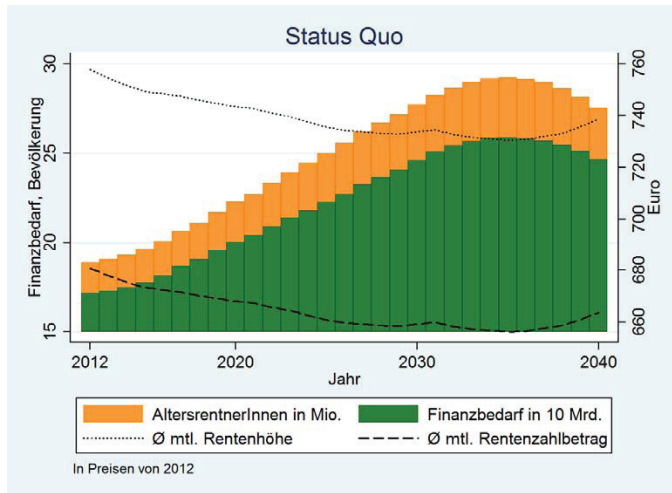


Abbildung 1: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV unter Fortschreibung des gesetzlichen Status Quo. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

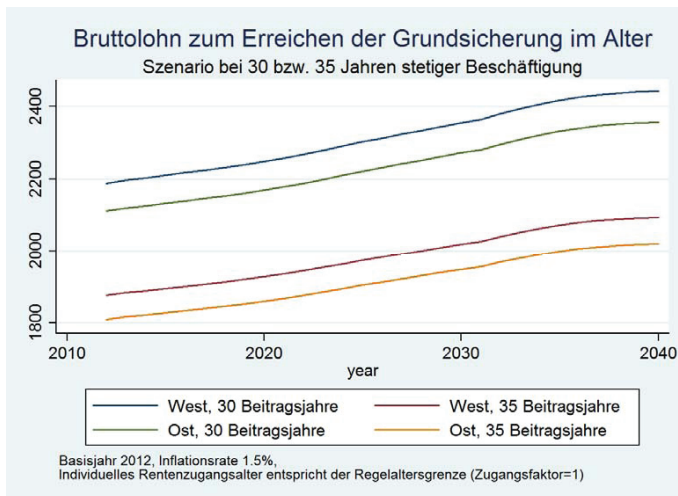


Abbildung 2: Notwendiger monatlicher Bruttolohn zum Erreichen der Grundsicherung im Alter. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 3: Prozentualer Anteil der NeurentnerInnen deren Rentenzahlbetrag die Grundversicherung unterschreitet, nach Geschlecht, Region und Bildungsstand aufgegliedert

Bildung	Männer West	Frauen West	Männer Ost	Frauen Ost	Gesamt
Gering	46,6	82,8	83,3	97,1	69,1
Mittel	33,5	68,0	61,5	69,9	55,0
Hoch	20,5	49,9	24,0	31,8	30,0
Gesamt	33,0	68,4	58,0	67,5	53,7

Anmerkungen: Grundsicherung im Alter: 686 Euro/Monat. Rentenzahlbetrag bei Eintritt in den Ruhestand. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 4: Absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 35 VJ und 30 BJ aufweisen (Szenario y1), nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	Männer West	Frauen West	Männer Ost	Frauen Ost	Gesamt
Gering	0,93	1,03	0,12	0,16	2,23
Mittel	6,33	6,48	1,85	2,03	16,69
Hoch	0,72	0,34	0,25	0,26	1,57
Gesamt	7,98	7,85	2,22	2,45	20,5

Anmerkungen: In Millionen. VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 5: Absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 40 VJ und 35 BJ aufweisen (Szenario y2), nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	Männer West	Frauen West	Männer Ost	Frauen Ost	Gesamt
Gering	0,73	0,66	0,07	0,07	1,54
Mittel	5,2	4,19	1,41	1,47	12,28
Hoch	0,17	0,1	0,1	0,08	0,46
Gesamt	6,11	4,96	1,59	1,62	14,27

Anmerkungen: In Millionen. VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 6: Absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 43 VJ und 35 BJ aufweisen (Szenario y3), nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	Männer West	Frauen West	Männer Ost	Frauen Ost	Gesamt
Gering	0,65	0,37	0,06	0,06	1,15
Mittel	4,42	2,92	1,24	0,96	9,55
Hoch	0,05	0,06	0,04	0,02	0,17
Gesamt	5,12	3,35	1,34	1,04	10,87

Anmerkungen: In Millionen. VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

rungsniveau.²⁸ Nur die Ost-Neurentner mit hohem Bildungsniveau stehen ähnlich gut da, wie die West-Männer. Der mittlere (niedrige) Bildungsstand erreicht ab 2033 (2018) im Durchschnitt nicht mehr das Grundsicherungsniveau.

Wegen der niedrigen durchschnittlichen Rentenzahlbeträge ist generell mit einer hohen Anzahl von NeurentnerInnen, insbesondere Frauen und aus dem Osten, zu rechnen, welche die Grundsicherung in Höhe von 686 Euro/Monat unterschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die statistische Verteilung der Rentenzahlbeträge nicht symmetrisch ist, d.h., es gibt nicht gleich viele niedrige und hohe Renten sondern mehr niedrigere und mittlere als hohe. Tabelle 3 gibt die prozentualen Anteile von Bezieher-Innen von Altersrente an, deren Rentenzahlbeträge bei Eintritt

in den Ruhestand unterhalb der Grundsicherung liegen.

Insgesamt verfügen 53,7% aller zukünftigen AltersrentnerInnen über eine Rente von weniger als 686 Euro/Monat. Überdurchschnittlich betroffen sind Frauen (West: 68,4%, Ost: 67,5%), Ost-deutsche Männer (58%) und die gering Gebildeten (69,1%). Die mittlere Bildungsschicht erreicht knapp den Durchschnittswert. Auffällig ist aber auch, dass selbst bei den West-Männern 20,5% der hohen Bildungsschicht bei Eintritt in den Ruhestand einen Rentenzahlbetrag unterhalb der Grundsicherung zu erwarten haben.

Abb. 2 (S. 23) gibt einen graphischen Überblick über die Höhe des monatlichen Bruttolohns, der zukünftig erforderlich wird, um noch mindestens das Grundsicherungsniveau zu erreichen, getrennt für Ost und West und zwei Szenarien mit 30 und 35 Beitragsjahren. Da alle Berechnungen preisbereinigt erfolgen, zeigt der Anstieg der vier Graphen um jeweils mehr als 10% deutlich die Auswirkungen der Herabsetzung des Rentenwertes durch den Nachhaltigkeitsfaktor.

²⁸ Der atypische Verlauf des Rentenzahlbetrags der westdeutschen Männer mit hohem Bildungsstand unterhalb des mittleren und niedrigeren Bildungsstandes in Abb. A5 (S. 43) ist auf die Schätzung der Lohngleichung bei sehr geringer Fallzahl zu Beginn des Untersuchungszeitraums zurückzuführen.

5. Simulation der neun Reformszenarien

Die Abb. A6-A14 (Seite 43 ff) im Anhang verdeutlichen optisch, wie sich wichtige Kennziffern der GRV bis 2040 entwickelten, wenn ein Grundsicherungsabstandsgebot eingeführt werden würde. Abb. A6-A8 beziehen sich auf ein 10%iges Abstandsgebot (x10), A9-A11 auf ein 15%iges (x15) und A12-A14 auf ein 20%iges (x20). Abb. A6, A9 und A12 gelten für das Szenario mit 35 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren (y1), Abb. A7, A10 und A13 für 40 Versicherungs- und 35 Beitragsjahre (y2) und Abb. A8, A11 und A14 für 43 Versicherungs- und 35 Beitragsjahre (y3). Angegeben sind, wie in Abb. 1 (Seite 23) (Status-Quo-Szenario) die Anzahl der BezieherInnen von Altersrente im jeweiligen Jahr (in Mio.), der Finanzierungsbedarf in 10 Mrd. Euro und die durchschnittliche monatliche Rentenhöhe bzw. der Rentenzahlbetrag. Es ist im Vergleich zu Abb. 1 aber auch im Vergleich untereinander deutlichen zu erkennen, wie die Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebots auch die durchschnittliche Rentenhöhe und den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag anhebt und gleichzeitig den Finanzbedarf erhöht.

Für jedes der neun Szenarien ist nun zu berechnen, wie viele Personen die jeweiligen Eingangsvoraussetzung im Sinne von Versicherungs- und Beitragsjahren erfüllen und mit Ihren Rentenzahlbeträgen unterhalb des Niveaus der Grundsicherung liegen und welche Kosten für die GRV entstehen würden, wenn dieser Personenkreis eine Referenzrente

von 755 Euro, 789 Euro, bzw. 823 Euro erhalten würde.

Die Tabellen 4 bis 6 (Seiten 24/25) geben für die y-Szenarien jeweils die Anzahl von NeurentnerInnen in Mio. an, die bei Eintritt in den Ruhestand die entsprechenden Voraussetzungen in Form von Versicherungs- und Beitragsjahren erfüllt haben. Es wird sowohl die Gesamtzahl angegeben, als auch eine Untergliederung nach Geschlecht, Region und Bildungsstand vorgenommen. Im „größzügigsten“ y1-Szenario (Tabelle 4) reichen 35 Versicherungs- und 30 Beitragsjahre aus; hier ist die Zahl der in Frage kommenden Personen mit 20,5 Mio. NeurentnerInnen bis 2040 am größten. Werden hingegen mit 43 Versicherungs- und 35 Beitragsjahren sehr strikte Anforderungen gestellt, verringert sich der Kreis der von einer Reform betroffenen Personen auf 10,87 Mio. (Tabelle 6). Die in den Tabellen wiedergegebenen absoluten Zahlen zeigen, dass jeweils die Gruppen mit mittlerem Bildungsstand und die Gruppen der westdeutschen Männer am größten sind.

Für jede der in den Tabellen 4 bis 6 aufgelisteten NeurentnerInnen, die den Ansprüchen des jeweiligen y-Szenarios entsprechen, ist nun zu prüfen, ob deren Rentenzahlbetrag bei Eintritt in den Ruhestand niedriger ist als die Referenzrente, also die Grundsicherung im Alter in Höhe von 686 Euro/Monat zuzüglich des im entsprechenden x-Szenario vorgesehenen prozentualen Aufschlags. In den Tabellen 7 bis 10 (Seiten 27-29) sind jeweils der prozentuale Anteil und die ab-

Tabelle 7: Relative und absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 35 VJ und 30 BJ (Szenario y1) aufweisen und deren Rentenzahlbetrag weniger als 686 x (1+x%) Euro beträgt, nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	x	Männer West		Frauen West		Männer Ost		Frauen Ost		Gesamt	
		%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.
Niedrig	10	36,1	0,34	83,7	0,86	86,3	0,10	98	0,16	65	1,45
	15	41,9	0,39	86,8	0,89	88,2	0,11	98	0,16	68,9	1,54
	20	47,7	0,44	89	0,92	90,7	0,11	98,7	0,16	72,6	1,62
Mittel	10	19,9	1,26	64,9	4,21	61,5	1,14	76,1	1,54	48,8	8,14
	15	23,4	1,48	69,7	4,52	68,9	1,27	81,2	1,65	53,5	8,93
	20	27,2	1,72	73,8	4,78	74,3	1,37	85,9	1,74	57,7	9,63
Hoch	10	2,8	0,02	38,7	0,13	10,2	0,03	21,7	0,06	14,9	0,23
	15	3,44	0,02	44,9	0,15	12,2	0,03	26,4	0,07	17,6	0,28
	20	3,8	0,03	51,6	0,18	14,8	0,04	30,9	0,08	20,3	0,32
Gesamt	10	20,2	1,61	66,2	5,20	57	1,27	71,7	1,76	48	9,84
	15	23,8	1,90	70,8	5,56	63,6	1,41	76,4	1,87	52,4	10,74
	20	27,5	2,19	74,9	5,88	68,5	1,52	80,9	1,98	56,4	11,56

Anmerkungen: VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 8: Relative und absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 40 VJ und 35 BJ (Szenario y2) aufweisen und deren Rentenzahlbetrag weniger als 686 x (1+x%) Euro beträgt, nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	x	Männer West		Frauen West		Männer Ost		Frauen Ost		Gesamt	
		%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.
Niedrig	10	24,5	0,18	77,7	0,51	81,9	0,06	95,7	0,07	53,3	0,82
	15	30,4	0,22	81,7	0,54	83,5	0,06	95,7	0,07	58	0,89
	20	37	0,27	84,6	0,56	87,7	0,06	97,1	0,07	62,6	0,96
Mittel	10	11,8	0,61	54,2	2,27	52,8	0,74	71,9	1,06	38,2	4,69
	15	14,9	0,77	59,9	2,51	61,9	0,87	77,7	1,14	43,2	5,30
	20	18,5	0,96	65	2,72	68,4	0,96	83,3	1,22	47,9	5,88
Hoch	10	1,2	0,00	32	0,03	8	0,01	17,3	0,01	12,4	0,06
	15	1,6	0,00	38,3	0,04	8	0,01	21,8	0,02	14,8	0,07
	20	1,6	0,00	45,8	0,05	8	0,01	24,7	0,02	17	0,08
Gesamt	10	13,1	0,80	56,9	2,82	51,2	0,81	70,2	1,14	39	5,57
	15	16,4	1,00	62,3	3,09	59,4	0,94	75,7	1,23	43,9	6,26
	20	20,3	1,24	67,2	3,33	65,3	1,04	81	1,31	48,5	6,92

Anmerkungen: VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 9: Relative und absolute Anzahl von NeurentnerInnen, die bei Eintritt in den Ruhestand mind. 43 VJ und 35 BJ (Szenario y3) aufweisen und deren Rentenzahlbetrag weniger als 686 x (1+x%) Euro beträgt, nach Geschlecht, Region und Bildungsstand

Bildung	x	Männer West		Frauen West		Männer Ost		Frauen Ost		Gesamt	
		%	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	Mio.
Niedrig	10	21,1	0,14	70,1	0,26	81,8	0,05	95,1	0,06	44,3	0,51
	15	26,7	0,17	76,1	0,28	81,9	0,05	95,1	0,06	49,4	0,57
	20	32,8	0,21	79,3	0,29	86,5	0,05	96,8	0,06	54,2	0,62
Mittel	10	9,2	0,41	52,3	1,53	52,1	0,65	72,5	0,70	34,4	3,29
	15	12	0,53	57,5	1,68	61	0,76	78,3	0,75	39	3,72
	20	15,3	0,68	62,3	1,82	67,5	0,84	83,8	0,80	43,3	4,14
Hoch	10	2,7	0,00	25,8	0,02	11,7	0,00	19,6	0,00	15,4	0,03
	15	2,7	0,00	31,1	0,02	11,7	0,00	19,6	0,00	17,3	0,03
	20	2,7	0,00	38,5	0,02	11,7	0,00	21,3	0,00	20,2	0,03
Gesamt	10	10,7	0,55	53,8	1,80	52,3	0,70	72,8	0,76	35,1	3,82
	15	13,8	0,71	59,1	1,98	60,5	0,81	78,1	0,81	39,7	4,32
	20	17,4	0,89	63,7	2,13	66,8	0,90	83,3	0,87	44,1	4,79

Anmerkungen: VJ=Versicherungsjahre, BJ=Beitragsjahre. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

absolute Anzahl von neuen BezieherInnen von Altersrente aufgelistet, die diesen Kriterien entsprechen. Es werden wiederum Gesamtzahlen und Teilwerte für die verschiedenen Gruppen ausgegeben. Jeweils die erste Zeile bezieht sich auf das 10%-Szenario (x10), die zweite auf das 15%-Szenario (x15) und die dritte auf das 20%-Szenario (x20).

Tabelle 7 bezieht sich auf das Szenario mit 35 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren (y1). Von den insgesamt 20,5 Mio. Personen, auf die das Szenario zutrifft, liegen, je nach Abstandsszenario, zwischen 48% (x10) und 56,4% (x20) unterhalb der avisierten Referenzrente (755 Euro bei x10, 823 Euro bei x20). In absoluten Zahlen sind das 9,84 bis 11,56 Mio. Personen. Die Tabellen 8 und 9 vollziehen die gleichen Berechnungen für die

Szenarien y2 (40 VJ, 35 BJ) und y3 (43 VJ, 35 BJ) nach. Beispielsweise wären im x10y3-Szenario lediglich 3,82 Mio. NeurentnerInnen (35,1%) bis zur Referenzrente von 755 Euro „aufzustocken“. Die Tabellen 7 bis 9 zeigen zudem, dass erwartungsgemäß der Löwenanteil der betroffenen Personen der mittleren Bildungsschicht angehört, da die niedrige Bildungsschicht in absoluten Zahlen relativ klein ist. Aber auch zwischen 12,4% und 20,3% aller Angehörigen der hohen Bildungsschicht liegt bei Eintritt in den Ruhestand unterhalb der jeweiligen Referenzrente. Männer sind, was die relative Inzidenz von Unterschreitungen der Referenzrente angeht, deutlich besser gestellt als Frauen, insbesondere dann, wenn sie im Westen leben.

Tabelle 10: Finanzbedarf im Vergleich der Reformszenarien

Jahr	Anzahl Persone n	Status Quo	Szenario (x,y)								
			x10y1	x15y1	x20y1	x10y2	x15y2	x20y2	x10y3	x15y3	x20y3
2012	18,9	171,7	173,4	173,7	174,0	172,5	172,6	172,8	172,2	172,3	172,4
2013	19	172,6	174,6	175,0	175,4	173,6	173,8	174,0	173,2	173,4	173,5
2014	19,3	174,5	177,0	177,4	177,8	175,8	176,0	176,3	175,3	175,5	175,6
2015	19,6	177,3	180,2	180,7	181,3	178,8	179,1	179,4	178,2	178,4	178,7
2016	20,1	181,4	184,7	185,3	185,9	183,1	183,4	183,8	182,4	182,7	182,9
2017	20,7	186,6	190,4	191,1	191,8	188,5	188,9	189,4	187,8	188,1	188,4
2018	21,1	190,5	194,8	195,6	196,4	192,7	193,1	193,6	191,9	192,2	192,5
2019	21,7	195,7	200,6	201,5	202,4	198,2	198,7	199,2	197,2	197,6	198,0
2020	22,3	200,4	205,8	206,7	207,8	203,1	203,6	204,2	202,1	202,5	202,9
2021	22,7	204,3	210,2	211,2	212,3	207,2	207,8	208,5	206,1	206,6	207,0
2022	23,4	209,4	215,9	217,0	218,3	212,6	213,3	214,1	211,4	211,9	212,4
2023	23,9	214,2	221,3	222,5	223,9	217,7	218,4	219,3	216,4	216,9	217,5
2024	24,5	218,2	225,8	227,2	228,7	222,0	222,8	223,7	220,6	221,1	221,7
2025	25	222,6	230,9	232,3	233,9	226,7	227,6	228,5	225,2	225,8	226,4
2026	25,6	227,2	236,1	237,6	239,4	231,5	232,5	233,5	229,9	230,5	231,2
2027	26,2	232,7	242,2	243,9	245,7	237,3	238,3	239,4	235,6	236,3	237,0
2028	26,7	236,7	246,8	248,6	250,6	241,6	242,7	243,8	239,8	240,5	241,3
2029	27,2	240,9	251,5	253,4	255,5	246,0	247,1	248,3	244,1	244,9	245,7
2030	27,7	246,0	257,2	259,2	261,4	251,3	252,5	253,8	249,4	250,2	251,1
2031	28,2	250,9	262,6	264,7	267,1	256,4	257,6	259,0	254,4	255,2	256,1
2032	28,7	254,3	266,8	269,0	271,5	260,0	261,2	262,7	257,9	258,7	259,7
2033	29	256,7	269,7	272,1	274,7	262,6	263,9	265,4	260,5	261,3	262,3
2034	29,2	258,5	272,1	274,6	277,3	264,6	266,0	267,5	262,5	263,4	264,4
2035	29,2	258,9	272,9	275,5	278,3	265,0	266,5	268,1	262,9	263,8	264,9
2036	29,1	258,2	272,6	275,3	278,2	264,4	265,9	267,5	262,2	263,2	264,3
2037	28,9	257,0	271,7	274,4	277,3	263,2	264,7	266,4	261,1	262,0	263,2
2038	28,6	254,6	269,4	272,2	275,2	260,8	262,3	264,0	258,6	259,6	260,8
2039	28,1	251,2	266,3	269,0	272,1	257,4	258,9	260,6	255,3	256,3	257,5
2040	27,5	246,6	261,8	264,6	267,7	252,8	254,2	255,9	250,7	251,7	252,8

Anmerkungen: Mio. Personen bzw. Mrd. Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Im letzten Schritt ist der durch die Aufstockung der Rentenzahlungsbeträge auf das Niveau der jeweiligen Referenzrente entstehende Finanzbedarf bzw. finanzielle Mehrbedarf für die GRV zu bestimmen. In den Tabellen 10 und 11 (Seiten 29/31) werden der Finanzbedarf und der finanzielle Mehrbedarf jährlich ausgewiesen. In den Tabelle 12 und 13 (Seite 32) werden der kumulierte Finanzbedarf bzw. der kumulierte finanziellen Mehrbedarf von 2012 bis 2040 ausgewiesen. Bei allen Zahlenangaben ist zu berücksichtigen, dass es sich um preisbereinigte Daten bezogen auf das Basisjahr 2012 handelt, wobei eine Inflationsrate von 1,5% pro Jahr unterstellt wurde.

Tabelle 10 (Seite 29) gibt das Jahr, die Anzahl der Personen die Altersrente beziehen (Bestands- und NeurentnerInnen), den Finanzbedarf im Status Quo in Mrd. Euro und den Finanzbedarf in den neun Reformszenarien in Mrd. Euro an. Wie bereits weiter oben ausgeführt, steigen die Anzahl der RentnerInnen und der Finanzbedarf bis 2035 an, um dann wieder abzuflachen. Die Entwicklung des Finanzbedarfs findet sich so auch für alle Reformszenarien wieder. Im Basisjahr 2012 entsteht im Status Quo ein Finanzbedarf von 171,7 Mrd. Euro für die GRV, verglichen mit dem „günstigsten“ Szenario (x10y3) in Höhe von 172,2 Mrd. Euro und dem „teuersten“ Szenario (x20y1) in Höhe von 174,0 Mrd. Euro. D.h. da nur NeurentnerInnen von der Aufstockung profitieren, steigt der Finanzbedarf zunächst nur sehr moderat an. In 2035 stehen dann allerdings dem Status-Quo-Finanzbedarf von 258,9 Mrd. Euro immerhin bereits 262,9

und 278,3 Mrd. Euro gegenüber.

In Tabelle 11 wird der jeweilige finanzielle Mehrbedarf gegenüber dem Status Quo ausgewiesen. Dieser wächst bis 2040 kontinuierlich, da der Anteil der NeurentnerInnen mit der Zeit ansteigt, die Rentnerbevölkerung also immer mehr prinzipiell Anspruchsberechtigte umfasst. Im „günstigsten“ Szenario (x10y3) beträgt der Mehrbedarf in 2040 4,1 Mrd. Euro (also rund 1,7% des Finanzbedarfs im Status Quo), im „teuersten Szenario (x20y1) kommt man auf 21,1 Mrd. Euro (und somit rund 8,6% des Finanzbedarfs im Status Quo).

Der Sachverhalt der Tabelle 11 ist in den obigen Abb. 3 bis 5 (Seite 32/33) auch graphisch dargestellt, um einen besseren Eindruck vom Mehrbelastungsverlauf zu bekommen. Abb. 3 (4, 5) zeigt die Entwicklung des finanziellen Mehrbedarfs für die Szenarien mit einer Referenzrente von 755 (789, 823) Euro/Monat. Es ist jeweils deutlich zu erkennen, dass das am wenigsten restriktive Anspruchsszenario (y1) zu einer mehr als doppelt so hohen Belastung führt, als die anderen Szenarien.

Wie den Tabellen 10 (Seite 29) und 11 zu entnehmen war, würde die Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebots in der GRV zu deutlichen jährlichen finanziellen Belastungen bzw. Mehrbelastungen führen, die sich wegen des immer weiter ansteigenden Anteils der NeurentnerInnen an den Beziehern von Altersrente insgesamt im Zeitablauf spürbar steigern.

Tabelle 11: Finanzieller Mehrbedarf gegenüber dem Status Quo im Vergleich der Reformszenarien

Jahr	Szenario (x,y)								
	x10y1	x15y1	x20y1	x10y2	x15y2	x20y2	x10y3	x15y3	x20y3
2012	1,7	2,0	2,3	0,8	1,0	1,2	0,5	0,6	0,8
2013	2,0	2,4	2,8	1,0	1,2	1,4	0,6	0,8	0,9
2014	2,4	2,9	3,3	1,2	1,5	1,7	0,8	0,9	1,1
2015	2,9	3,4	3,9	1,5	1,7	2,1	0,9	1,1	1,3
2016	3,3	3,9	4,6	1,7	2,0	2,4	1,1	1,3	1,6
2017	3,8	4,5	5,2	1,9	2,3	2,8	1,2	1,5	1,8
2018	4,3	5,1	5,9	2,2	2,6	3,1	1,4	1,7	2,0
2019	4,9	5,8	6,7	2,5	3,0	3,6	1,6	1,9	2,3
2020	5,4	6,3	7,4	2,7	3,2	3,9	1,7	2,1	2,5
2021	5,9	6,9	8,1	2,9	3,5	4,2	1,9	2,3	2,8
2022	6,5	7,6	8,9	3,2	3,9	4,7	2,1	2,5	3,0
2023	7,1	8,4	9,7	3,6	4,3	5,1	2,3	2,8	3,3
2024	7,7	9,0	10,5	3,8	4,6	5,5	2,4	3,0	3,6
2025	8,2	9,7	11,3	4,1	5,0	5,9	2,6	3,2	3,8
2026	8,9	10,5	12,2	4,4	5,3	6,3	2,7	3,4	4,0
2027	9,5	11,2	13,1	4,6	5,6	6,7	2,9	3,6	4,3
2028	10,1	11,9	13,8	4,9	5,9	7,1	3,1	3,8	4,6
2029	10,6	12,5	14,6	5,1	6,2	7,5	3,2	4,0	4,8
2030	11,2	13,2	15,4	5,3	6,5	7,8	3,4	4,2	5,0
2031	11,7	13,8	16,2	5,5	6,7	8,1	3,5	4,3	5,2
2032	12,5	14,7	17,2	5,7	7,0	8,4	3,6	4,5	5,4
2033	13,1	15,4	18,0	5,9	7,2	8,7	3,8	4,7	5,7
2034	13,6	16,1	18,8	6,1	7,4	9,0	3,9	4,8	5,9
2035	14,1	16,6	19,5	6,2	7,6	9,2	4,0	5,0	6,0
2036	14,5	17,1	20,0	6,3	7,7	9,4	4,1	5,1	6,2
2037	14,7	17,4	20,4	6,3	7,7	9,4	4,1	5,1	6,2
2038	14,9	17,6	20,7	6,3	7,7	9,4	4,1	5,1	6,2
2039	15,1	17,8	20,9	6,2	7,7	9,4	4,1	5,1	6,3
2040	15,2	18,0	21,1	6,1	7,6	9,3	4,1	5,1	6,2

Anmerkungen: Mrd. Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 12: Barwert des Finanzbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 2%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	5,03	4,93	4,9
X15=15%	5,06	4,95	4,91
X20=20%	5,09	4,97	4,93

Anmerkungen: In Billionen Euro in Preisen von 2012. Barwert im Status Quo: 4,85 Billionen Euro. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle 13: Barwert des finanziellen Mehrbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	180	84	54
X15=15%	212	102	66
X20=20%	248	123	80

Anmerkungen: In Milliarden Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen

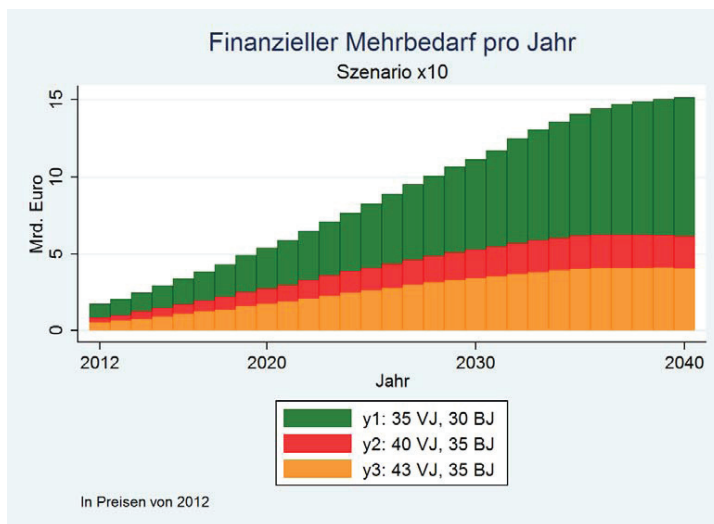


Abbildung 3: Finanzieller Mehrbedarf in Mrd. Euro im Reformszenario x10 (Referenzrente 755 Euro). Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

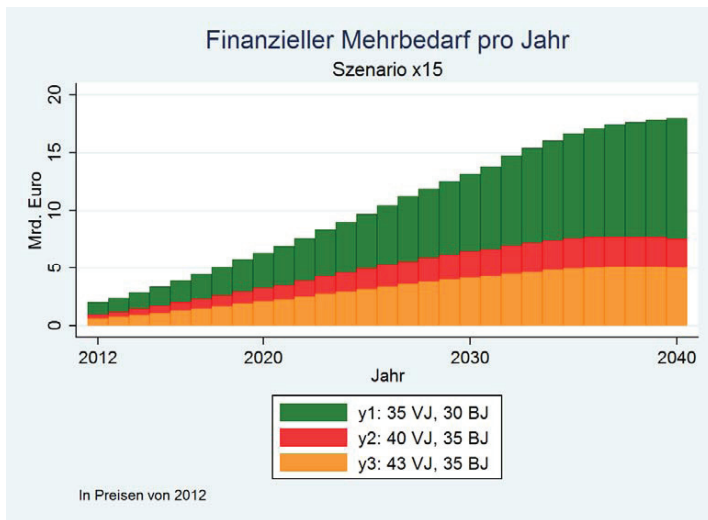


Abbildung 4: Finanzieller Mehrbedarf in Mrd. Euro im Reformszenario x15 (Referenzrente 789 Euro). Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

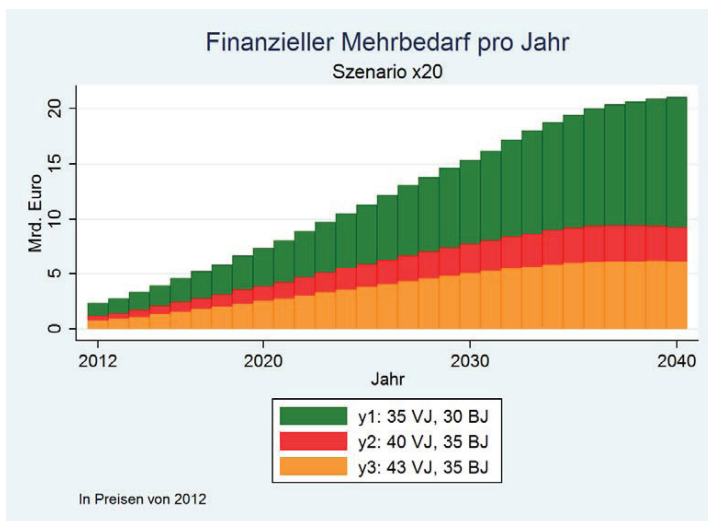


Abbildung 5: Finanzieller Mehrbedarf in Mrd. Euro im Reformszenario x20 (Referenzrente 823 Euro). Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Entsprechende Gesetzesänderungen hätten also durch die damit einhergehenden finanziellen Ansprüche der Bevölkerung eine Erhöhung der sog. impliziten Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Nach den Prinzipien der Generationenbilanzierung müsste der Staat, ähnlich einem Unternehmen, das sich auf zukünftige finanzielle Lasten einstellt, in seiner "Bilanz" Vorsorge betreiben, indem er Rückstellungen bildet. Die Rückstellung muss dem Barwert (Gegenwartswert) aller zukünftigen finanziellen Mehrbelastungen der Reform entsprechen. Im Folgenden wird für die Barwertberechnung ein Diskontierungszinssatz von 2% unterstellt, also von anhaltend niedrigen Realzinsen ausgegangen. Da die Ergebnisse von Barwertberechnungen, zumal über lange Zeiträume, erheblich von der gewählten Diskontrate abhängig sind, sind im Anhang in den Tabellen A2 bis A7 (Anhang, Seite 38) zusätzliche Barwertberechnung für Zinssätze von 0%, 3% und 4% angegeben.

Der Barwert des gesamten GRV-Finanzbedarfs im Zeitraum 2012 bis 2040 beträgt unter Beibehaltung des institutionellen Status Quo 4,85 Billionen Euro. Tabelle 12 (Seite 32) enthält die Barwerte für die neun Reformszenarien, die zwischen 4,9 Billionen Euro und 5,09 Billionen Euro liegen. Tabelle 13 (Seite 32) gibt für jedes der neun Reformszenarien den Barwert des finanziellen Mehrbedarfs an. Im Szenario x10y3, das am restriktivsten ist und mit 10% den geringsten Aufschlag bietet, beträgt der Barwert 54 Mrd. Euro, also etwa 2,5% der gesamten expliziten Staatsschuld der Bundesrepublik Deutschland (von fast exakt 2 Billionen

Euro Anfang 2012).²⁹ Im Szenario x20y1, das am wenigsten restriktiv und mit 20% Aufschlag auf die Grundsicherung im Alter besonders großzügig ist, beträgt der Barwert 248 Mrd. Euro, also etwa 12,5% der gesamten expliziten Staatsschuld.

Die Tabellen A2 bis A7 im Anhang (Seite 38) zeigen, dass die Barwertberechnung im erheblichen Maße vom Diskontzinssatz abhängig ist. Für das günstige Szenario ergeben sich Barwerte des finanziellen Mehrbedarfs von zwischen 39 und 75 Mrd. Euro. Für das teuerste Szenario ergeben sich Barwerte des finanziellen Mehrbedarfs von zwischen 179 bis 352 Mrd. Euro.

²⁹ Von weitergehenden Vergleichen der Barwerte mit dem BIP etc. soll hier abgesehen werden, da der Vergleich von Stromgrößen (BIP) und Bestandsgrößen (Barwert) methodisch fragwürdig ist.

6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Gegenstand der vorliegenden Arbeit waren die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebotes in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die statistische Analyse erfolgte mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells auf Basis des Scientific Use File der Versicherungskontenstichprobe der Deutschen Rentenversicherung für den Zeitraum 2012-2040. Die Simulation basierte auf einer Bruttoentgeltentwicklung von 1,7% p.a. (Durchschnitt der vergangenen 15 Jahre), einer Inflationsrate von 1,5% (Durchschnitt des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 15 Jahren) und einer Diskontrate für die Barwertberechnung von 2%. Alternative Bruttoentgeltentwicklungen und Inflationsraten wurden nicht berechnet, da mit neun zu betrachtenden Reformszenarien bereits eine große Spannweite an Ergebnisse erreicht wurde. In Bezug auf die Barwertberechnungen für den Finanzbedarf und den finanziellen Mehrbedarf wurden in Tabellen-Anhang alternative Diskontraten angegeben (0%, 3%, 4%).

Es wurden neun vorgegebene Reformszenarien betrachtet. Variiert wurden die von jeder bzw. jedem NeurentnerIn zu erzielende Referenzrente als prozentualer Aufschlag (10%, 15%, 20%) auf das durch die Grundsicherung im Alter gewährte soziokulturelle Existenzminimum von 686 Euro und der Kreis der Anspruchsberechtigten, gestaffelt nach Versicherungs- und Beitragsjahren, konkret 35 VJ und 30 BJ, 40 VJ und 35 BJ sowie 43 VJ und 35 BJ. Die Reformmaßnahme in

Bezug auf das Grundsicherungsabstandsgebot bezieht sich allein auf NeurentnerInnen ab 2012 und nicht auf BestandsrentnerInnen.

Fast 54% aller NeurentnerInnen werden gemäß der Simulationsergebnisse zukünftig bei Eintritt in den Ruhestand einen Rentenzahlbetrag (Rente abzgl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) niedriger als die Grundsicherung im Alter erzielen. Hierbei gibt es erhebliche Unterschiede nach Geschlecht, Region und Bildungsstand. Während westdeutsche Männer selbst bei geringem Bildungsstand noch relativ gut in Bezug auf den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag und die Quote der Betroffenen abschneiden, ist die Lage der Frauen, gerade bei niedrigem und mittlerem Bildungsstand, schlecht. Weit über 60% aller Frauen werden zukünftig über keine Rente oberhalb der Grundsicherung verfügen. Der Kreis der NeurentnerInnen, die eine der obigen Anspruchsvoraussetzungen im Sinne von Versicherungs- und Beitragsjahren erfüllen, variiert zwischen 10,9 und 20,5 Mio. Personen. Im restriktivsten Fall (43 VJ, 35 BJ) und bei geringstem Abstandsgebot (10%) würden 35,1% aller NeurentnerInnen bzw. 3,82 Mio. Personen unterhalb der Referenzrente von 755 Euro/Monat liegen. Würde der Rentenzahlbetrag jeder dieser Personen auf mindestens das Niveau der Referenzrente angehoben werden, entstünde im Zeitraum 2012-2040 ein finanzieller Mehrbedarf von 54 Mrd. Euro für die GRV (Barwert); dies entspricht ungefähr

1,1% des finanziellen Gesamtbedarfs. Im großzügigsten Fall (35 VJ, 30 BJ) und bei höchstem Abstandsgebots (20%) würden 56,4% aller NeurentnerInnen bzw. 11,56 Mio. Personen unterhalb der Referenzrente von 823 Euro/Monat liegen. Würde der Rentenzahlungsbetrag jeder dieser Personen auf mindestens das Niveau der Referenzrente angehoben werden, entstünde im Zeitraum 2012-2040 ein finanzieller Mehrbedarf von 248 Mrd. Euro für die GRV (Barwert); dies entspricht ungefähr 5,1% des finanziellen Gesamtbedarfs. Der finanzielle Mehrbedarf im Szenario x10y3 würde in etwa 2,5% der gesamten expliziten Staatsschuld der Bundesrepublik Deutschland entsprechen; im Szenario x20y1 käme man auf etwa 12,5% der gesamten expliziten Staatsschuld.

Wie bereits oben angemerkt fußt die Simulation auf bestimmten Parameterannahmen. Es ist unmöglich vorherzusagen, wie sich über einen langen Zeitraum diese Parameterwerte entwickeln werden, daher wurden plausible Werte aus der Vergangenheit in die Zukunft fortgeschrieben. Zudem wurde angenommen, dass sich aus der Einführung eines Grundsicherungsabstandsgebots kein Verhaltensrückwirkungen auf die Versicherten (z.B. Änderungen des Arbeitsangebots oder der Ruhestandsentscheidung) oder gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen (z.B. auf Zins und BIP-Wachstum) ergeben.

Der hier durchgeführte direkte Vergleich zwischen der bedarfsgeprüften Grundsicherung im Alter, die im Haushaltskontext zu sehen ist, mit der individuellen beitragsbezogenen Rentenzahlung ist durchaus kritisch zu sehen, soweit Rückschlüsse auf die tatsächliche Wohl-

fahrtssituation der Haushalte gezogen werden sollen. Bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter würde sowohl die Haushaltszusammensetzung eine Rolle spielen, als auch andere Einkünfte als die GRV-Rentenzahlungen in die Bedarfsberechnung eingehen (z.B. könnte ein Haushaltsmitglied noch berufstätig sein, eine Betriebsrente beziehen oder über Vermögen verfügen). Bei der Berechnung der Anspruchsberechnung für den Aufschlag über die Grundsicherung in den neun Szenarien wurde hingegen weder der Haushaltskontext noch das Vorhandensein anderer Einkünfte geprüft. Hier liegt der Fokus künftiger Forschungsvorhaben, bei denen Daten verwendet werden, die den Haushaltskontext berücksichtigen.³⁰

Die strikte Interpretation der Kriterien für die Anspruchsberechtigung für die Aufstockung auf das Niveau der jeweiligen Referenzrente in Form von Mindestbeitrags- und -versicherungsjahren ist insofern kritisch zu sehen, als dass für Personen, die bereits knapp unterhalb der Mindestkriterien liegen ein starker Anreiz besteht, die Anzahl der Versicherungs- und Beitragsjahre zu reduzieren. Von daher wäre über eine "unscharfe" Interpretation der Anspruchskriterien nachzudenken, z.B. in Form eines linearen Übergangsbereiches (z.B. 30-40 Versicherungsjahre), indem der Aufschlag von 0% bis zu 100% gewährt wird.

Letztlich wäre auch die Finanzierungsfrage zu klären. Zunächst muss festgehalten werden, dass die aus der

³⁰ Vgl. Rasner (2007) und Rasner et al. (2011)

Anhebung der Renteneinkommen resultierenden höheren Steuereinnahmen mit dem finanziellen Mehrbedarf saldiert werden müssten. Dieser Effekt findet in dem Modell keine Berücksichtigung und dürfte zudem wegen der Besteuerungssituation der Rentner quantitativ unbedeutend sein. Bei der Aufstockung auf die jeweilige Referenzrente würde es sich um eine Leistung handeln, die dem Prinzip der Beitragsäquivalenz, also dem ökonomischen Versicherungsgedanken der GRV, zuwiderläuft. Würde die Aufstockung durch die Versicherten finanziert werden, müssten die Beiträge entsprechend steigen, was wiederum den notwendigen Bruttolohn erhöht, um die Referenzrente zu erreichen. Analoges in Bezug auf den Bruttolohn gilt hier auch für die Steuerfinanzierung der Aufstockung, nur dass der Kreis der Beteiligten größer wird. Da das Grundsicherungsabstandgebot den Charakter einer Fürsorgeleistung hätte, wäre die Steuerfinanzierung vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter zu berücksichtigen, die vergleichsweise niedrig ist, da sie nur auf Antrag und bei vorheriger Bedarfsprüfung gewährt wird: "Am Jahresende 2005 bezogen rund 340.000 Personen ab 65 Jahren Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, das entspricht in etwa 1,9 % der Menschen ab 65 Jahren".³¹ Dem stünde bei vorbehaltloser Gewährung eines Rentenzahlungsbetrags oberhalb der Grundsicherung ein stetig wachsender Personenkreis von

mindestens 3,82 Mio. NeurentnerInnen (35,1% aller NeurentnerInnen) bis 2040 gegenüber, die diese Leistung automatisch und ohne Bedarfsprüfung erhielten.

³¹ Siehe Bäcker et al., a.a.O., S. 468

7. Anhang

Tabelle A1: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV unter Fortschreibung des gesetzlichen Status Quo

Jahr	Anzahl AltersrentnerInnen	Finanzbedarf	Durchschnittliche Rentenhöhe	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
	Millionen	Mrd. Euro	Euro/Monat	Euro/Monat
2012	18,9	171,7	757	681
2013	19	172,6	754	678
2014	19,3	174,5	751	675
2015	19,6	177,3	748	673
2016	20,1	181,4	748	672
2017	20,7	186,6	747	672
2018	21,1	190,5	745	670
2019	21,7	195,7	744	669
2020	22,3	200,4	743	668
2021	22,7	204,3	742	667
2022	23,4	209,4	740	666
2023	23,9	214,2	739	664
2024	24,5	218,2	737	663
2025	25	222,6	735	661
2026	25,6	227,2	733	660
2027	26,2	232,7	733	659
2028	26,7	236,7	732	659
2029	27,2	240,9	732	658
2030	27,7	246,0	733	659
2031	28,2	250,9	734	660
2032	28,7	254,3	732	658
2033	29	256,7	731	657
2034	29,2	258,5	730	657
2035	29,2	258,9	730	656
2036	29,1	258,2	730	657
2037	28,9	257,0	731	658
2038	28,6	254,6	732	659
2039	28,1	251,2	735	661
2040	27,5	246,6	738	664

Anmerkung: Alle finanziellen Angaben in Preisen von 2012. Alter- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der Rentenhöhe abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A2: Barwert des Finanzbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 0%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	6,71	6,57	6,53
X15=15%	6,75	6,59	6,54
X20=20%	6,8	6,62	6,56

Anmerkungen: In Billionen Euro in Preisen von 2012. Barwert im Status Quo: 6,45 Billionen Euro. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A3: Barwert des finanziellen Mehrbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 0%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	256	118	75
X15=15%	302	144	93
X20=20%	352	173	113

Anmerkungen: In Milliarden Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A4: Barwert des Finanzbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 3%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	4,4	4,32	4,3
X15=15%	4,43	4,34	4,31
X20=20%	4,46	4,36	4,32

Anmerkungen: In Billionen Euro in Preisen von 2012. Barwert im Status Quo: 4,25 Billionen Euro. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A5: Barwert des finanziellen Mehrbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 3%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	153	71	46
X15=15%	180	87	56
X20=20%	210	105	68

Anmerkungen: In Milliarden Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A6: Barwert des Finanzbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 4%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	3,89	3,82	3,8
X15=15%	3,91	3,83	3,8
X20=20%	3,94	3,85	3,82

Anmerkungen: In Billionen Euro in Preisen von 2012. Barwert im Status Quo: 3,76 Billionen Euro. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

Tabelle A7: Barwert des finanziellen Mehrbedarfs der GRV 2012-2040 in den verschiedenen Reformszenarien, Diskontrate 4%

	Y1=35 VJ, 30 BJ	Y2=40 VJ, 35 BJ	Y3=43 VJ, 35 BJ
X10=10%	130	61	39
X15=15%	154	75	48
X20=20%	179	90	58

Anmerkungen: In Milliarden Euro in Preisen von 2012. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

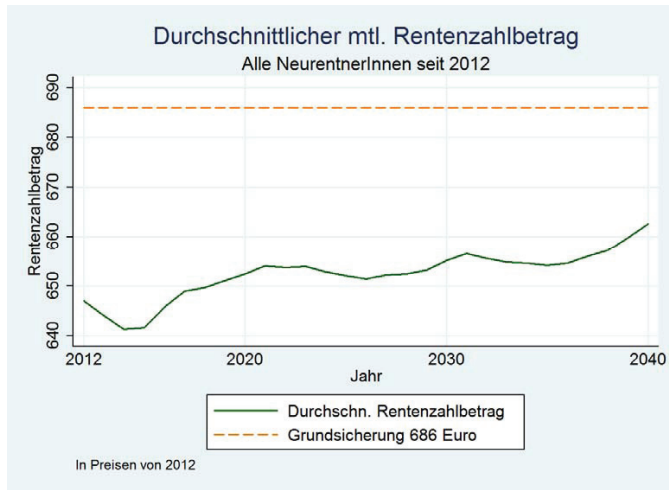


Abbildung A1: Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag versus Grundsicherung im Status Quo, alle NeurentnerInnen. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

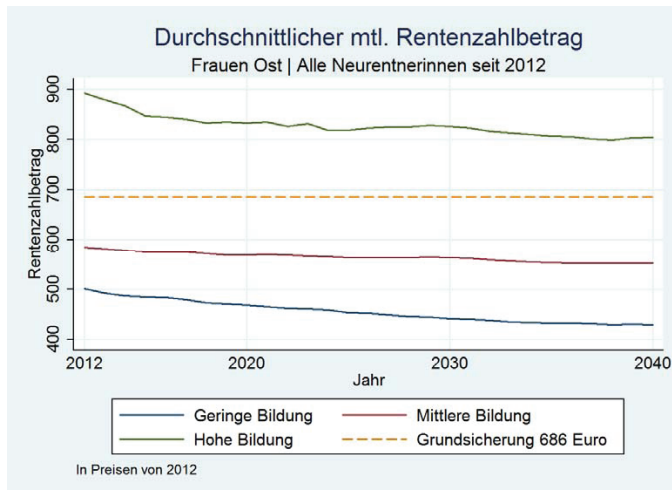


Abbildung A2: Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag versus Grundsicherung im Status Quo, NeurentnerInnen, Frauen Ost nach Bildungsstand. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

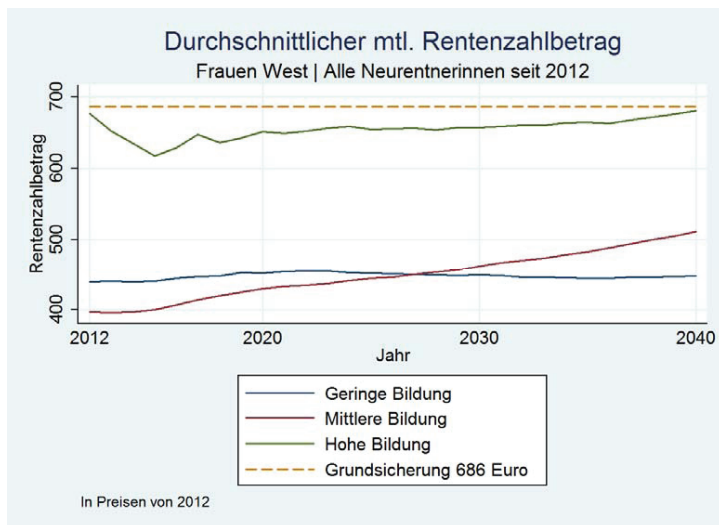


Abbildung A3: Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag versus Grundsicherung im Status Quo, NeurentnerInnen, Frauen West nach Bildungsstand. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

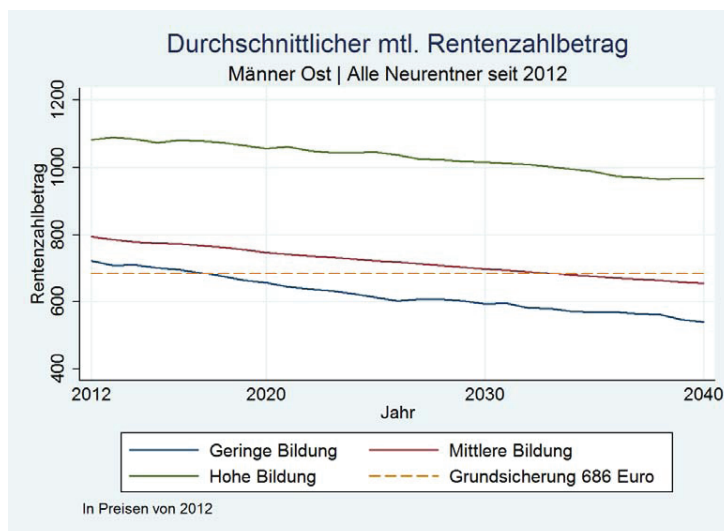


Abbildung A4: Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag versus Grundsicherung im Status Quo, NeurentnerInnen, Männer Ost nach Bildungsstand. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

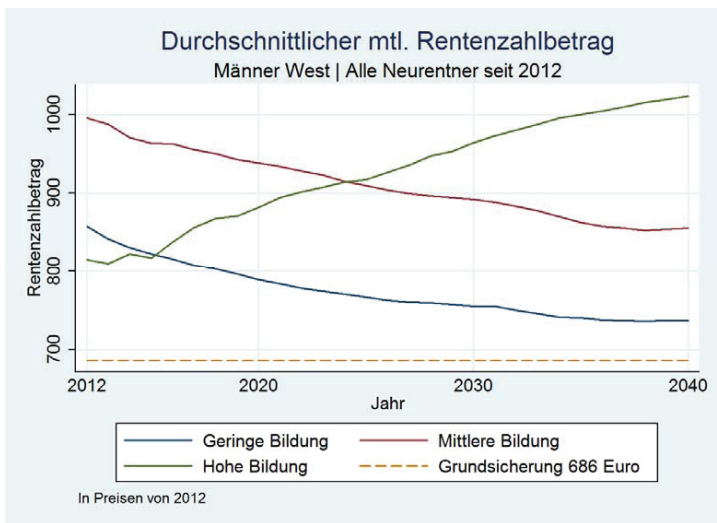


Abbildung A5: Durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag versus Grundsicherung im Status Quo, NeurentnerInnen, Männer West nach Bildungsstand. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV.

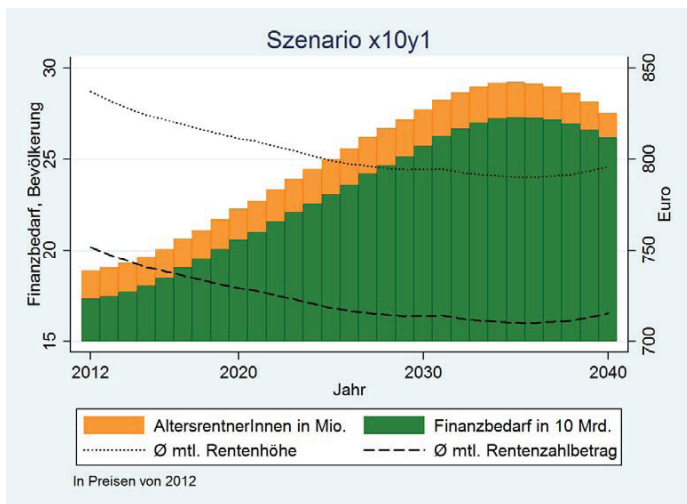


Abbildung A6: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 10% für Personen mit mind. 35 Versicherungsjahren und 30 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

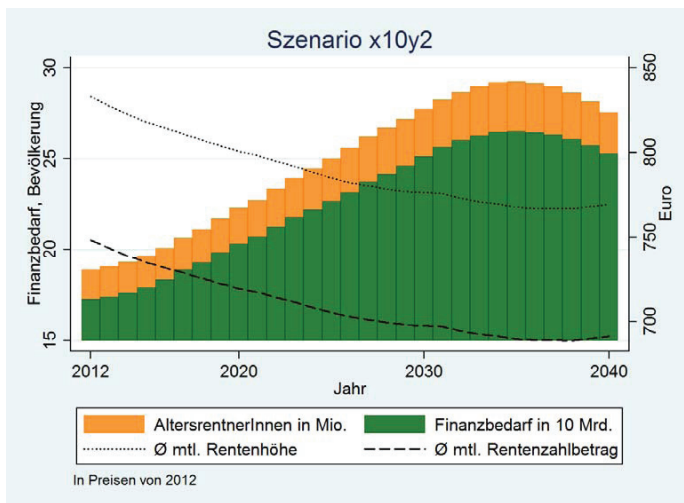


Abbildung A7: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 10% für Personen mit mind. 40 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlungsbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

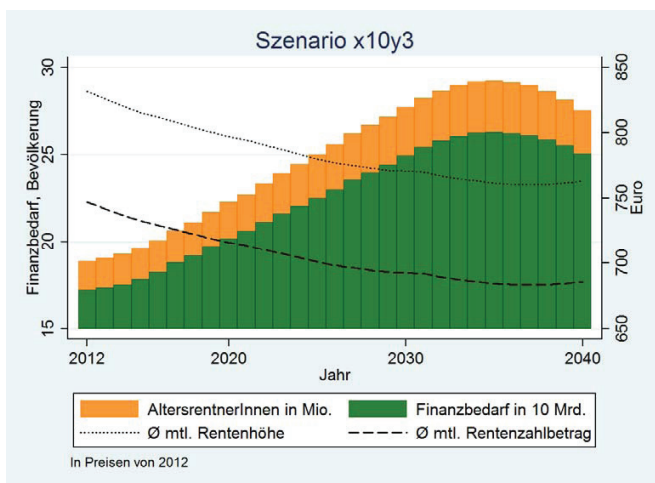


Abbildung A8: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 10% für Personen mit mind. 43 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlungsbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

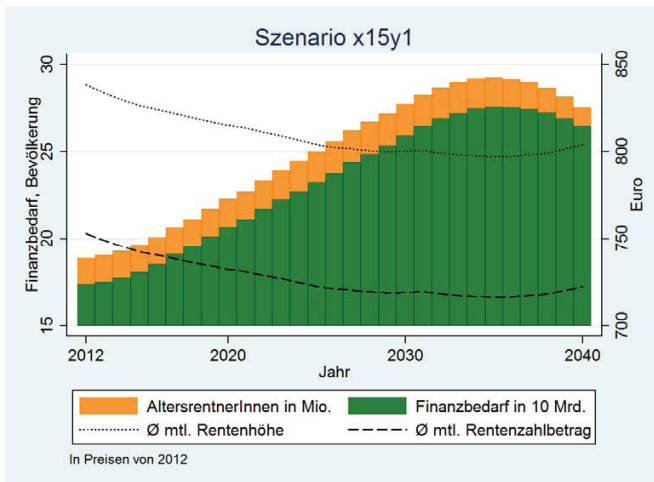


Abbildung A9: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 15% für Personen mit mind. 35 Versicherungsjahren und 30 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlungsbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

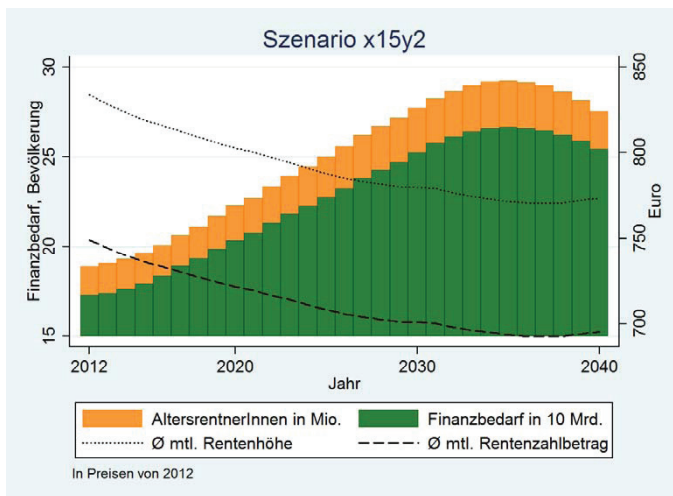


Abbildung A10: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 15% für Personen mit mind. 40 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlungsbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

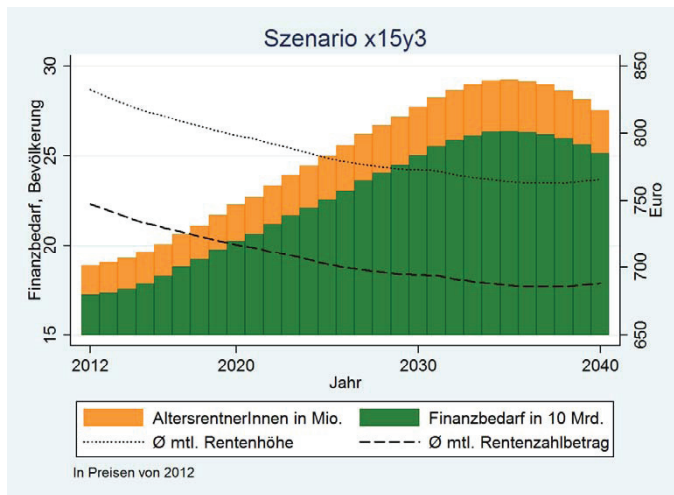


Abbildung A11: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 15% für Personen mit mind. 43 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

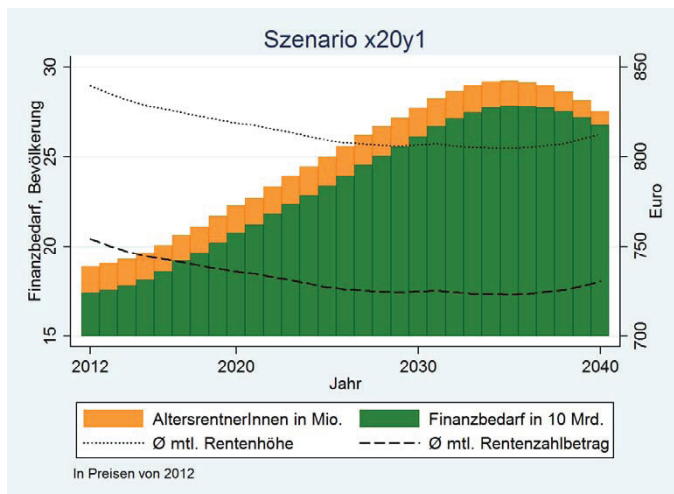


Abbildung A12: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 20% für Personen mit mind. 35 Versicherungsjahren und 30 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

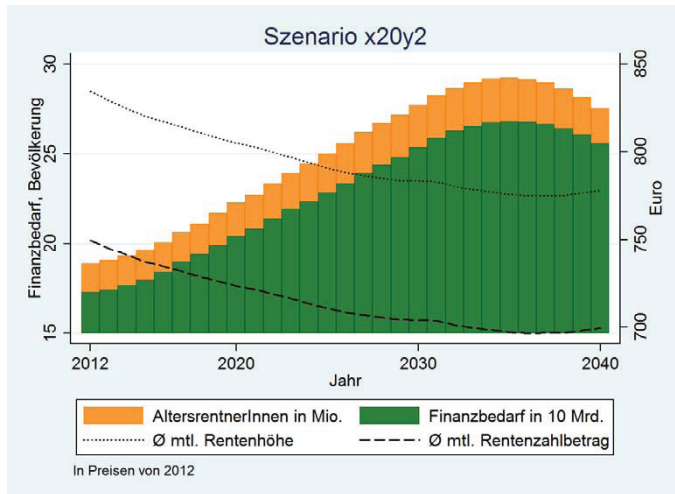


Abbildung A13: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 20% für Personen mit mind. 40 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

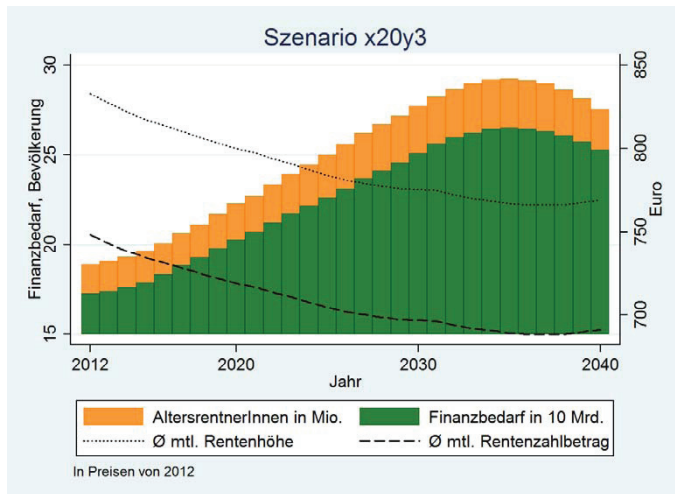


Abbildung A14: Simulation wichtiger Kennzahlen für die GRV im Szenario mit Abstandsgebot von 20% für Personen mit mind. 43 Versicherungsjahren und 35 Beitragsjahren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von FDZ-RV. Alt- und NeurentnerInnen. Der Rentenzahlbetrag entspricht der gesetzlichen Rentenhöhe abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

8. Literatur

- Arent, S.; Nagl, W., 2010: "A Fragile Pillar: Statutory Pensions and the Risk of Old-Age Poverty in Germany", *FinanzArchiv*, 66(4):419-441.
- Atkinson, T.; Bourguignon, F.; O'Donoghue, C.; Sutherland, H.; Utili, F., 2002: "Microsimulation of Social Policy in the European Union: Case Study of a European Minimum Pension", *Economica*, 69(274): 229-243.
- Bäcker, G.; Naegele, G.; Bispinck, R.; Hofemann, K.; Neubauer, J.: 2010: *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland*: Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung. 5. Auflage, Springer
- Bäcker, G., 2008: "Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?", 5. Sozialrechtstagung, *Deutsche Rentenversicherung* 63(4):357-367.
- Bieber, U.; Stegmann, M.: 2008: "Hintergründe und Fakten zum Thema Altersarmut – Empirische Ergebnisse zu einem vielschichtigen Phänomen", *Deutsche Rentenversicherung* 63(3):291-312.
- Barrientos, A.; Gorman, M.; Heslop, A., 2003: "Old Age Poverty in Developing Countries: Contributions and Dependence in Later Life", *World Development* 31(3): 555-570, Elsevier.
- Börsch-Supan, A.; Reil-Held, A.; Schunk, D., 2006: *Das Sparverhalten deutscher Haushalte: Erste Erfahrungen mit der Riester-Rente*. Gutachten für das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Vorhabens „Bildungssparen“. MEA Discussion Paper 114-2006, MEA Mannheim.
- Börsch-Supan, A.; Wilke, C. B.; 2004: *The German Public Pension System: How it Was, How it Will Be*. NBER Working Paper No. 10525, National Bureau of Economic Research.
- Breyer, F.; Hupfeld, S., 2009: *Neue Rentenformel – mehr Gerechtigkeit und weniger Altersarmut*. DIW Wochenbericht 5, DIW Berlin.
- Creedy, J., 2003: "Survey Reweighting for Tax Microsimulation Modelling", *Treasury Working Paper Series* 03/17, New Zealand Treasury.
- Creedy, J., 2004: "Reweighting Household Surveys for Tax Microsimulation Modelling: An Application to the New Zealand Household Economic Survey", *Australian Journal of Labour Economics* 7(1):71-88, Centre for Labour Market Research.
- Coppola, M., 2008: *Das Sparverhalten der deutschen Haushalte*, MEA Policy Brief, 5/2008, MEA, Mannheim.
- Corneo, G.; Keese, M.; Schröder, C., 2007: "Erhöht die Riester-Förderung die Sparneigung von Geringverdienern?", Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, *Volkswirtschaftliche Reihe* 2007/23. Freie Universität Berlin.
- Deaton, A.; Paxson, C., 1994: "Saving, aging and growth in Taiwan", in: D. Wise, (Hg.): *Studies in the Economics of Aging*. Chicago: University of Chicago Press.
- Deaton, A., 1997: *The Analysis of Household Surveys: A Microeconomic Approach to Development Policy*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Deville, J. C.; Särndal, C. E., 1992: "Calibration estimators in survey sampling", *Journal of the American Statistical Association* 87(418): 376-382.

- Döring, D., 2008: "Wege zur armutsfesten Alterssicherung", *Deutsche Rentenversicherung* 63(4): 401-413.
- Eichenhofer, E., 2008: "Armutsfeste Alterssicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe", *Deutsche Rentenversicherung* 63(4): 368-381.
- Ehrentraut, O., 2007: "Alterssicherung in Deutschland – Das Zusammenspiel der drei Säulen", *Deutsche Rentenversicherung* 62(8-9): 579-589.
- Ehrentraut, O., Heidler, M., 2008: "Zur nachhaltigen Finanzierung der GRV: Der Beitrag der Altersgrenzenanhebung im Rentenreformprozess", *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 9(4): 424-445.
- Geyer, J., Steiner, V., 2009: "Statistisches Matching von SOEP und SUFVSKT2005", *DRV-Schriften* 55: 55-73.
- Geyer, J. und Steiner, V., 2010: *Public Pensions, Changing Employment Patterns, and the Impact of Pension Reforms across Birth Cohorts: A Microsimulation Analysis for Germany*. IZA Discussion Paper 4815: Bonn, IZA
- Goebel, J., und Grabka, M. G. (2011). Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 378, DIW Berlin
- Habermann, C., 2008: "Vermeidung von Altersarmut", 5. Sozialrechtstagung, Deutsche Rentenversicherung 63(4): 390-400.
- Heidler, M., 2009: *Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung: Politisches Risiko und intergenerative Umverteilung*. 1. Auflage, Pieterlen, Schweiz: Peter Lang.
- Himmelreicher, R. K.; Frommert, D., 2006: "Gibt es Hinweise auf zunehmende Ungleichheit der Alterseinkünfte und zunehmende Altersarmut? Der Einfluss von Erwerbs- und Familienbiographien auf die Rentenhöhe in Deutschland", *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 75(1):108-130.
- Kerschbaumer, J., 2010: "ver.di-Stellungnahme zum EU-Grünbuch Rente", *sopoaktuell* Nr. 102, Berlin.
- Leiber, S., 2009: "Armutsvermeidung im Alter: Reformbedarf und Handlungsoptionen", *WSI-Diskussionspapier* Nr. 166, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Hans Böckler Stiftung.
- Merten, D., 2008: "Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht", *Deutsche Rentenversicherung* 63(4): 382-389.
- OECD, 2011: *Pensions at a Glance 2011: Retirement-Income Systems in OECD and G20 Countries*. Paris: OECD-Publishing.
- Rasner, A., 2007: "Vorarbeiten für ein Statistisches Matching von Befragungs- und Registerdaten – Das Sozio-ökonomische Panel und der Scientific Use File vollendeteVersichertenleben 2004", *DRV-Schriften* 55: 201-205.
- Rasner, A.; Frick, J. R.; Grabka, M. G., 2011: "Extending the Empirical Basis for Wealth Inequality Research Using Statistical Matching of Administrative and Survey Data", *SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research* 359. Berlin: DIW.
- Rasner, A.; Himmelreicher, R. K.; Grabka, M. G.; Frick, J. R., 2007: "Best of Both Worlds– Preparatory Steps in Matching Survey Data with Administrative Pension Records. The Case of the German Socio-Economic Panel and the Scientific Use File Completed Insurance Biographies 2004", *SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research* 70. Berlin: DIW.
- Riedmüller, B.; Willert, M., 2008: *Die Zukunft der Alterssicherung. Analyse und Dokumentation der Datengrundlagen aktueller Rentenpolitik*. Gutachten im

Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung

- Ruland, F., 2008: "Die Zukunft der Alterssicherung aus heutiger Perspektive", in: F. Nullmeier; F. Ruland; W. Schmähl (Hg.), *Alterssicherung im Umbruch. ZeS-Arbeitspapier, 2/2008*, Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, 18-36.
- Schmähl, W., 2004: "Übergang zu einem Grundrentensystem: Vom radikalen Systemwechsel zur schleichenden Systemtransformation", in: M. Opielka, (Hg.), *Grundrente in Deutschland – Sozialpolitische Analysen*, 119-146: Wiesbaden: VS Verlag.
- Schmähl, W., 2004: "Ein 'Nachhaltigkeitsgesetz' für die Rentenversicherung – Anspruch und Wirklichkeit", *Wirtschaftsdienst* 84(4): 210-218.
- Schmähl, W., 2005: Einige Thesen zur Situation und weiteren Entwicklung der Alterssicherung in Deutschland – Zugleich Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission für den 5. Altenbericht der Bundesregierung. Rentenfachgespräch der Volkssolidarität in Berlin am 17. November 2005, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen. <http://www.zes.unibremen.de/homepages/schmaehl/downloads/Volkssolidaritaet05.pdf>
- Schmähl, W., 2011: "Warum ein Abschied von der 'neuen deutschen Alterssicherungspolitik' notwendig ist", ZeS-Arbeitspapier 1/2011, Zentrum für Sozialpolitik. Bremen: Universität Bremen.
- Schulze Buschoff, K., 2011: "Atypisch beschäftigt = typisch arm im Alter? Die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und der staatliche Schutz vor Altersarmut – ein europäischer Vergleich", *Friedrich-Ebert-Stiftung*, Internationale Politikanalyse, Berlin.
- Steiner, V., Geyer, J.: 2010: "Erwerbsbiographien und Alterseinkommen im demographischen Wandel - eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland", *Politikberatung kompakt* Nr. 55. Berlin: DIW.
- Strengmann-Kuhn, W., 2008: "Altersarmut in Deutschland – Empirische Bestandsaufnahme und Sozialpolitische Perspektiven", *Deutsche Rentenversicherung* 63(1): 120-133.
- VDR, 2004: *Stellungnahme zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz: Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2004 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)“*, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Berlin.
- Weizsäcker, J. v., 2003: *The Hayek Pension. An Efficient Minimum Pension to Complement the Welfare State*, CESifo Working Paper 1064.
- Whiteford, P. ; Whitehouse, E., 2006: "Pension Challenges and Pension Reforms in OECD Countries", *Oxford Review of Economic Policy* 22(1): 78-94, Oxford University Press.



Karl Hinrichs
Magnus Brosig

Die Staatsschuldenkrise und die Reform von Alters- sicherungssystemen in europäischen Ländern

*ZeS-Arbeitspapier Nr. 02/2013.
Bremen: Zentrum für Sozialpolitik,
Universität Bremen.*

Die Finanzmarktkrise von 2008 und in deren Folge die „Große Rezession“ sowie Staatsschuldenkrisen in verschiedenen EU-Ländern haben einschneidende Reformen der Alterssicherungssysteme ausgelöst, die die Finanzierung der Renten kurz- und langfristig sicherstellen, fiskalischen Manövrierspielraum wieder erweitern bzw. den Zugang zu Kredithilfen ermöglichen oder Vorstellungen von Generationengerechtigkeit realisieren sollen. Fast ausschließlich handelt es sich um Einschränkungen mit teilweise drastischen und unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der jetzigen und künftigen Rentenbezieher. Betrachtet werden die Reformen in neun EU-Ländern: Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Portugal, Rumänien, Spanien und Ungarn. Dabei geht es um die Inhalte dieser Reformen und die Umstände, die jeweils zu diesen Veränderungen geführt bzw. sie ermöglicht haben. Gezeigt wird, dass die Herausforderungen, mit denen diese Länder konfrontiert waren (oder sind), einschneidende Veränderungen erlaubten bzw. erzwingen, die ansonsten kaum durchsetzbar gewesen oder in Anbetracht der politischen Konsequenzen von den jeweiligen Regierungen so nicht in Angriff genommen worden wären. Weiterhin werden im Ländervergleich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beleuchtet sowie nach den bislang erkennbaren sozialen Konsequenzen gefragt.



